

Materiell-rechtliche Analyse der aktuellen Anforderungen an Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung in Deutschland

Schlussbericht zu AP 2.1 des Vorhabens zur Analyse
und Strukturierung des übergreifenden Energierechts
(Strom) im Auftrag des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie (BMWi)

Freiburg / Berlin
13. Mai 2016

Autorinnen und Autoren

Dominik Seebach
Christof Timpe
Öko-Institut e.V.

Dr. Christian Rühr
Dr. Wieland Lehnert
Becker Büttner Held

Geschäftsstelle Freiburg

Postfach 17 71
79017 Freiburg

Hausadresse

Merzhauser Straße 173
79100 Freiburg
Telefon +49 761 45295-0

Büro Berlin

Schicklerstraße 5-7
10179 Berlin
Telefon +49 30 405085-0

Büro Darmstadt

Rheinstraße 95
64295 Darmstadt
Telefon +49 6151 8191-0

info@oeko.de
www.oeko.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Definition der Stromkennzeichnung.....	5
3. Zielstellungen der Stromkennzeichnung	5
4. Relevante Rechtsvorschriften	7
4.1. Unionsrecht.....	8
4.2. Nationales Recht.....	9
4.3. Praxisleitfaden des BDEW	10
5. Anforderungen an die konkrete Umsetzung der Stromkennzeichnung	11
5.1. Auszuweisende Parameter	11
Unionsrechtliche Vorgaben.....	11
Nationales Recht	12
5.2. Wer ist verpflichtet?	18
5.3. Unter welchen Voraussetzungen ist auszuweisen?	18
5.4. Wann ist auszuweisen?.....	20
5.5. Regelungen zu Art und Format der Darstellung – Wie ist auszuweisen?	21
Unionsrecht.....	21
Nationales Recht	21
5.6. Nutzung unterschiedlicher Bilanzierungsinstrumente.....	22
Herkunftsnachweise für Strom aus Erneuerbaren Energien gemäß Erneuerbaren-Richtlinie 2009/28/EG	22
Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme- Kopplung.....	24
EEG-Wälzungsmechanismus	24
Vertragliche Bilanzierung anhand physischer Bezugsverträge	26

Ex-post-Allokationsmechanismus entsprechend der Netto- Handelsbilanzen gemäß BDEW-Leitfaden.....	27
Residualmix	28
5.7. Überwachung der Stromkennzeichnung	30
Überwachung der Stromkennzeichnung im EnWG.....	30
Mittelbare Kontrolle über das Wettbewerbsrecht	31
Vorschriften zu Herkunftsnachweisen.....	32
Rechtspraxis und Bewertung	32
6. Bedarf zur Weiterentwicklung der Stromkennzeichnung	33

1. Einleitung

Zielstellung des Arbeitspakets 2 des Vorhabens zur Analyse und Strukturierung des übergreifenden Energierechts (Strom) ist die Untersuchung der Frage, inwiefern die Regelungen zur Stromkennzeichnung und die hierfür genutzten Bilanzierungsinstrumente weiterentwickelt werden sollen und können, um die Stromkennzeichnung verständlicher, glaubwürdiger sowie praktikabler zu machen und dabei den Nutzen insbesondere für die Stromverbraucher zu erhöhen. Im Rahmen von Arbeitsschritt 2.1 wurden als erster Schritt dieser Analyse die aktuellen Anforderungen in Deutschland an die Stromkennzeichnung und an Herkunftsnachweise als ein wesentliches Bilanzierungsverfahren für die Stromkennzeichnung untersucht.

2. Definition der Stromkennzeichnung

Unter Stromkennzeichnung wird die an Letztverbraucher von Strom gerichtete Information über den Einsatz an Primärenergieträgern bei der Stromerzeugung sowie deren Umweltauswirkungen verstanden.¹ Unmittelbar damit in Zusammenhang steht das Herkunftsnachweissystem, das eine wesentliche Grundlage für die Kennzeichnung von Strom aus erneuerbaren Energien darstellt.² Die Stromkennzeichnung findet im Verhältnis „Stromlieferant – Letztverbraucher“ statt. Von der Stromkennzeichnung zu unterscheiden sind Informationspflichten, die Erzeuger und Vorlieferanten von Strom gegenüber dem stromkennzeichnungspflichtigen Letztverbraucherlieferanten zu erfüllen haben. Diese Informationspflichten gelten im vorgelagerten Verhältnis „Erzeuger/Vorlieferant – Stromlieferant“.

3. Zielstellungen der Stromkennzeichnung

In den einschlägigen Rechtstexten einschließlich ihrer Begründungen sind die Zielstellungen der Stromkennzeichnung nur allgemein bezeichnet.

In der EU-Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie wird keine explizite Zielstellung der Stromkennzeichnung angegeben. An verschiedenen Stellen wird jedoch darauf verwiesen, dass mit der Richtlinie eine Stärkung des Verbraucherschutzes verfolgt wird und dies wiederum dem Ziel eines freien und unverfälschten Wettbewerbs auf dem Strommarkt dienen soll.

In der Gesetzesbegründung zu § 42 EnWG (i.d.F. von 2005) wird als Zweck der Norm zunächst die Umsetzung der Vorschriften der europäischen Richtlinie genannt. Außerdem solle die Vorschrift dem Letztverbraucher ermöglichen, seine Nachfrageentscheidung auch daran zu orientieren, welche Primärenergieträger der Stromerzeuger einsetzt und wie deren Um-

¹ Vgl. *Tödtmann/Arens*, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Bd. 1, Halbbd. 2, 3. Aufl. 2014, § 42 EnWG Rn. 1.

² Vgl. *Hoffmann/Lehnert*, ZUR 2012, S. 658 (660).

weltauswirkungen sind.³ In der Begründung zu § 42 Abs. 5 EnWG 2011, der die Verwendung von Herkunftsnachweisen für die Ausweisung von Strom aus erneuerbaren Energien vorschreibt, wird außerdem hervorgehoben, dass die Regelung dem Endkunden gegenüber zu Transparenz und Überprüfbarkeit der Stromkennzeichnung führe, was auch die Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie und die EE-Richtlinie forderten.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) bzw. dessen Vorläuferorganisation VDEW geben in Form eines „Leitfadens ‚Stromkennzeichnung‘“ eine Empfehlung an ihre Mitgliedsunternehmen heraus, wie die Anforderungen der Stromkennzeichnung konsistent umgesetzt werden können.⁴ In diesem Leitfaden werden keine über die bereits aufgeführten Elemente hinausgehenden Zielstellungen der Stromkennzeichnung genannt.

Der gemeinsame Vorschlag der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) und des VDEW zur Stromkennzeichnung aus dem Jahr 2004, der als Vorläufer des VDEW/BDEW-Leitfadens angesehen werden kann, zitiert zur Zielstellung der Stromkennzeichnung eine Position der deutschen Stromwirtschaft aus dem Jahr 2002, in dem die Souveränität des Kunden im liberalisierten Strommarkt in den Kontext des Wunsches nach Ausweisung des zur Stromerzeugung eingesetzten Energieträgermixes gestellt wird.

In einem der ersten Forschungsprojekte auf EU-Ebene zur Stromkennzeichnung⁵ aus dem Jahr 2003 wurden unter anderem die Erwartungen verschiedener Verbrauchergruppen in Europa an eine Stromkennzeichnung erhoben. Im Ergebnis wird als Zielstellung der Kennzeichnung formuliert, den Verbrauchern im liberalisierten Strommarkt die Möglichkeit zu geben, ihre Stromversorgung nach ihren Präferenzen auszuwählen. Hierzu gehörten neben dem Preis des jeweiligen Produkts auch der Mix der zur Stromerzeugung eingesetzten Energieträger sowie Indikatoren zu der mit der Erzeugung des Stroms verbundenen Umweltbelastung. Die Schaffung einer derart erweiterten Markttransparenz könne auch als eine Voraussetzung für einen wirksamen Wettbewerb im Strommarkt angesehen werden.⁶

Im Zuge der Entwicklung eines Marktes für Ökostrom wurden u.a. von Verbraucherschutzorganisationen weitere, über eine reine Information der Verbraucher hinausgehende Zielstellungen formuliert. Hierbei wird unterstellt, dass Verbraucher, die einen Ökostrom-Tarif wählen, einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz leisten und die Energiewende voranbringen wollen. Hieraus wird gefolgert, dass der Kauf von Ökostrom dazu führen solle, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ausgebaut wird.⁷ Die Umsetzung dieses Anspruchs wird jedoch nicht als generelle Anforderung an die Stromkennzeichnung formuliert. Vielmehr wird ein Unterschied zwischen der Stromkennzeichnung einerseits und den weitergehenden Anforderungen im Ökostrommarkt andererseits gesehen, der z.B. durch

³ Gesetzesbegründung zum EnWG 2005, BT-Drs. 15/3917, S. 47.

⁴ BDEW (2015) Leitfaden „Stromkennzeichnung“, gültig ab dem Bilanzierungsjahr 2014, Berlin, September 2015.

⁵ Boardman, B. et. al (2003) Consumer Choice and Carbon Consciousness for Electricity (4C Electricity). www.electricitylabels.com, vgl. hierzu auch Bürger/Timpe/Devries, Energiewirtschaftliche Tagesfragen 2003, S. 567 (568).

⁶ So die Stellungnahme der LichtBlick SE im Rahmen der Konsultation der BNetzA zum Erhebungsbogen für die Stromkennzeichnung v. 26.09.2014, S. 1.

⁷ So die Stiftung Warentest (2012): Nicht jeder Tarif ist grün. Test 2/2012 S. 62-66.

Ökostrom-Qualitätslabels umgesetzt werden kann, bei denen eine zusätzliche Umweltwirkung durch Stromprodukte bewertet werden.⁸

Neben diesen Zielstellungen der Stromkennzeichnung können aus den genannten Quellen folgende weitere Kriterien für deren praktische Umsetzung in Deutschland extrahiert werden:

- Konformität mit EU-Recht und nationalem Recht
- Sicherstellung einer verlässlichen Verbraucherinformation (Vermeidung von Doppelzählungen und Verlust von Informationen)
- Verständlichkeit der Information für die Verbraucher
- Praktikabilität in der Anwendung
- Kompatibilität mit der Praxis der Stromkennzeichnung und den Herkunftsnachweissystemen in anderen europäischen Ländern
- Begrenzung der Komplexität und des Umsetzungsaufwands

Vielfach wird auch diskutiert, dass die Möglichkeit für Verbraucher, Strom aus erneuerbaren Energien zu kaufen (und dies über die Stromkennzeichnung nachgewiesen zu bekommen), dazu beitragen kann, die Akzeptanz für die Energiewende insgesamt zu erhöhen.⁹

Als ein mögliches weiteres Ausgestaltungskriterium der Stromkennzeichnung wird unter dem Begriff „Zahlungsgerechtigkeit“ diskutiert, ob diejenigen Stromverbraucher, die die EEG-Umlage finanzieren, auch künftig einen Anteil von EEG-Strom in entsprechender Höhe in ihrer Stromkennzeichnung wiederfinden sollten.¹⁰

4. Relevante Rechtsvorschriften

Aktuell formt eine Vielzahl von Regelungen den Rechtsrahmen für die Stromkennzeichnung sowie das Herkunftsnachweissystem in Deutschland. Die gesetzlichen Vorgaben zu Stromkennzeichnung und Herkunftsnachweisen sind zwar zum Teil bereits über ein Jahrzehnt in Kraft, weisen aber in ihrer derzeitigen Ausgestaltung in Deutschland noch keine langwährende sachliche oder rechtliche „Tradition“ auf.¹¹ Der Rechtsrahmen in Deutschland ist daher bislang an vielen Stellen noch wenig konkretisiert und entwickelt.

⁸ So die „Marktanalyse Ökostrom“ des Leipziger Instituts für Energie für das Umweltbundesamt (2013) und die Stellungnahme des EnergieVision e.V. (der Träger eines Ökostrom-Labels ist).

⁹ So z.B. Maaß/Praetorius (2015): Wie kommt Ökostrom zum Verbraucher? Eine Analyse von Stand und Perspektiven des Direktvertriebs von gefördertem Erneuerbare-Energien-Strom, S. 17.

¹⁰ Kritisch äußern sich hierzu Maaß/Praetorius (2015): Wie kommt Ökostrom zum Verbraucher? Eine Analyse von Stand und Perspektiven des Direktvertriebs von gefördertem Erneuerbare-Energien-Strom. S. 10ff.

¹¹ Anders in verschiedenen US-Bundesstaaten und Österreich, wo die Stromkennzeichnung schon länger praktiziert wird; vgl. *Tödtmann/Arens*, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Bd. 1, Halbbd. 2, 3. Aufl. 2014, § 42 EnWG Rn. 9.

4.1. Unionsrecht

Auf der Ebene des Unionsrechts sind im Kern die sog. Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie¹² (im Folgenden: Elt-RL), die sog. Erneuerbare-Energien-Richtlinie¹³ (im Folgenden: EE-RL) sowie die sog. Energieeffizienzrichtlinie¹⁴ (im Folgenden: EEff-RL) anzuführen.

Die aktuell zentrale Regelung zur Stromkennzeichnung findet sich Art. 3 Abs. 9 der Elt-RL. Danach stellen die Mitgliedstaaten sicher,

„dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf oder als Anlage zu ihren Rechnungen und in an Endkunden gerichtetem Werbematerial Folgendes angeben:

- a) den Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat, und zwar verständlich und in einer auf nationaler Ebene eindeutig vergleichbaren Weise;*
- b) zumindest Verweise auf bestehende Informationsquellen, wie Internetseiten, bei denen Informationen über die Umweltauswirkungen – zumindest in Bezug auf CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität – öffentlich zur Verfügung stehen;*
- c) Informationen über ihre Rechte im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren; die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen.*

Hinsichtlich der Buchstaben a und b von Unterabsatz 1 können bei Elektrizitätsmengen, die über eine Strombörse bezogen oder von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft eingeführt werden, die von der Strombörse oder von den betreffenden Unternehmen für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlen zugrunde gelegt werden.

Die nationale Regulierungsbehörde oder eine andere zuständige nationale Behörde ergreift die notwendigen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Informationen, die von den Versorgungsunternehmen gemäß diesem Artikel an ihre Kunden weitergegeben werden, verlässlich sind und so zur Verfügung gestellt werden, dass sie auf nationaler Ebene eindeutig vergleichbar sind.“

Hinsichtlich der Nutzung von Herkunftsnachweisen (im Folgenden: HKN) im Rahmen der Stromkennzeichnung stellt derzeit Art. 15 der EE-RL die zentrale Vorschrift dar. Darin heißt es in Abs. 1:

¹² Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, Abl. EG Nr. L 211, S. 55.

¹³ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus Erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, Abl. EG Nr. L 211, S. 55.

¹⁴ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, Abl. EU v. 14.11.2012 L 315/2.

„Zum Zweck des Nachweises gegenüber dem Endkunden darüber, welchen Anteil Energie aus erneuerbaren Quellen im Energiemix eines Energieversorgers ausmacht oder in welcher Menge sie darin enthalten ist, der gemäß Art. 3 Abs. 6 der Richtlinie 2003/54/EG zu erbringen ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Herkunft von aus erneuerbaren Energiequellen erzeugte Elektrizität als solche im Sinne dieser Richtlinie gemäß objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Kriterien garantiert werden kann.“

In den Absätzen 2-12 regelt Art. 15 EE-RL diverse Vorgaben zur Ausstellung, Übertragung und verschiedene Einzelheiten zum Umgang mit HKN. Dabei definiert die EE-RL einen HKN in Art. 2 UAbs. 2 j) als

„ein elektronisches Dokument, dass gemäß den Anforderungen von Art. 3 Abs. 6 der Richtlinie 2003/54/EG ausschließlich als Nachweis gegenüber einem Endkunden dafür dient, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus Erneuerbaren Quellen erzeugt wurde“.

Darüber hinaus legte der Unionsgesetzgeber in den Erwägungsgründen 52-56 der EE-RL sein Verständnis zur Verwendung von HKN dar. Danach dienen HKN, die für die Zwecke der EE-RL Richtlinie ausgestellt werden, ausschließlich dazu, einem Endkunden gegenüber nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt wurde. Außerdem sollen HKN nicht an sich ein Recht auf Inanspruchnahme nationaler Förderregelungen begründen.

Die EEff-RL enthält Regelungen zu HKN für Strom aus hocheffizienter KWK. Nach dem Erwägungsgrund 39 der EEff-RL sollte die Herkunft von Strom aus hocheffizienter KWK auf der Basis harmonisierter Wirkungsgrad-Referenzwerte gewährleistet werden, um mehr Transparenz für den Endkunden herzustellen, damit dieser zwischen KWK-Strom und durch andere Verfahren erzeugtem Strom wählen kann. Art. 14 Abs. 10 der EEff-RL gibt insoweit u. a. vor, dass Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, über entsprechende Nachweise die Herkunft von Strom aus hocheffizienter KWK führen zu können.

4.2. Nationales Recht

Im Hinblick auf die Stromkennzeichnung stellt in Deutschland derzeit § 42 EnWG die zentrale Vorschrift dar. Sie regelt u. a., wer der Kennzeichnungspflicht unterliegt, welche Angaben das Stromkennzeichen enthalten muss und wie es zu gestalten ist.

Daneben sind für die Ausweisung erneuerbarer Energien bestimmte Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (im Folgenden: EEG, ggf. ergänzt um die Jahreszahl der konkreten Fassung) zu berücksichtigen. So enthält § 78 EEG 2014 Vorgaben zur Stromkennzeichnung entsprechend der EEG-Umlage. Zudem enthält § 79 EEG 2014 allgemeine Vorgaben zu HKN. Einzelheiten zu HKN finden sich in der „Verordnung über Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien“ (im Folgenden: HkNV), die noch auf einer entsprechenden Verordnungsermächtigung in § 64 Abs. 4 EEG 2009¹⁵ basiert. Weitergehende Einzelheiten u. a. zur Ausstellung, Übertragung, Entwertung und Verwendung von HKN sind in der „Durchführungsverordnung über Herkunftsnachweise für Strom aus Erneuerbaren Energien“

¹⁵ Eine entsprechende Regelung findet sich nun auch in § 92 EEG 2014.

(im Folgenden: HkNDV) geregelt¹⁶. Sie wurde aufgrund einer Subdelegationsermächtigung in § 4 Abs. 1 HkNV durch das Umweltbundesamt (im Folgenden: UBA) erlassen¹⁷. Auf der Verordnungsebene ist schließlich die „Gebührenverordnung zur Herkunftsnachweisverordnung“ (im Folgenden: HkNGebV) zu nennen.

Darüber hinaus enthält auf der formell-gesetzlichen Ebene auch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz¹⁸ (im Folgenden: KWKG) in § 31 KWKG eine Regelung zu HKN. Nach dessen Abs. 1 können Betreiber von hocheffizienten KWK-Anlagen für Strom, der in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wurde, bei der zuständigen Stelle elektronisch oder schriftlich einen HKN beantragen.

Neben diesen spezialgesetzlichen Regelungen ist im Zusammenhang mit der Stromkennzeichnung bzw. der Nutzung von HKN auch auf allgemeinere gesetzliche Vorschriften hinzuweisen. Als Beispiel lässt sich etwa das Unlautere-Wettbewerbs-Gesetz (UWG) anführen. Solche allgemeineren Regelungen sind im Rahmen der Stromkennzeichnung bzw. bei der Nutzung von HKN ebenfalls zu beachten.

Abseits der gesetzlichen Ebene, aber gleichermaßen rechtlich verbindlich ist eine Allgemeinverfügung des UBA zu den Nutzungsbedingungen für das HKN-Register, die u. a. konkretisierende Details zur Nutzung des Herkunftsnachweisregisters regelt¹⁹.

4.3. Praxisleitfaden des BDEW

In der Rechtspraxis nimmt der vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (im Folgenden: BDEW) herausgegebene „Leitfaden ‚Stromkennzeichnung‘“²⁰ eine herausgehobene Stellung ein. Die zwar rechtlich unverbindliche, durch einen Hinweis auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (im Folgenden: BNetzA) von dieser aber zumindest hoheitlich „autorisierte“ Anwendungshilfe soll die Umsetzung des rechtlichen Rahmens zur Stromkennzeichnung anleiten. Der Leitfaden wird derzeit jährlich aktualisiert und ist jedermann zugänglich. Es ist davon auszugehen, dass der Leitfaden für viele Akteure eine wichtige Leitlinie für die Umsetzung der Stromkennzeichnung darstellt. (Zur Einschränkung, inwiefern dies auch für die Anwendung des dort beschriebenen Bilanzierungsverfahrens gilt, vgl. Kapitel 4.7.)

¹⁶ Das UBA plant, die HkNDV zu ändern. Ein entsprechender Referentenentwurf für eine „Verordnung zur Fortentwicklung der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung“ v. 23.03.2015 liegt vor.

¹⁷ Zum Verhältnis dieser beiden Verordnungen siehe *Hoffmann/Lehnert*, ZUR 2012, S. 658 (659). Danach stehen beide Verordnungen gleichrangig nebeneinander. Allein aufgrund der Tatsache, dass die HkNDV auf einer Subdelegationsermächtigung in der HkNV beruht, folgt nicht, dass die HkNV der HkNDV generell vorgeht.

¹⁸ In der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes v. 21.12.2015, BGBl. I S. 2498.

¹⁹ Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung über die Bedingungen zur Nutzung des Herkunftsnachweisregisters des Umweltbundesamtes (Neufassung) vom 19.06.2013, veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 01.07.2013 B10.

²⁰ BDEW, Leitfaden „Stromkennzeichnung“, Stand: September 2015.

5. Anforderungen an die konkrete Umsetzung der Stromkennzeichnung

Nachfolgend werden die rechtlichen Anforderungen an relevante Aspekte der Stromkennzeichnung und deren konkrete Umsetzung beschrieben.

5.1. Auszuweisende Parameter

Unionsrechtliche Vorgaben

Hinsichtlich der Inhalte der Stromkennzeichnung stellt Art. 3 Abs. 9 Eit-RL folgende Anforderungen auf: Auszuweisen sind:

- der Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat, und zwar [...] in einer auf nationaler Ebene eindeutig vergleichbaren Weise und
- zumindest Verweise auf bestehende Informationsquellen, wie Internetseiten, bei denen Informationen über die Umweltauswirkungen — zumindest in Bezug auf CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität — öffentlich zur Verfügung stehen.

Die vorstehenden Angaben dürfen sich bei Strommengen, die über eine Strombörse bezogen oder von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft eingeführt werden, auf die von der Strombörse oder von dem betreffenden Unternehmen für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlen beziehen.

Eine ausdrückliche Konkretisierung, was unter den einzelnen Energiequellen zu verstehen ist, liefert die Eit-RL nicht. Aus der Definition des Begriffs „erneuerbare Energiequelle“ in Art. 2 Nr. 30 Eit-RL lässt sich zumindest ableiten, dass eine Unterscheidung zwischen erneuerbaren und fossilen Energieträgern vorzunehmen ist. Eine weitere zu berücksichtigende Quelle ist die atomare Stromerzeugung, wie sich Art. 3 Abs. 9 Eit-RL mit seinem Hinweis auf radioaktiven Abfall entnehmen lässt. Weitergehende Vorgaben bei der Unterscheidung zwischen den Energiequellen sind in der Eit-RL derzeit nicht erkennbar, etwa eine zwingende Differenzierung zwischen unterschiedlichen fossilen Energieträgern.

Soweit die eingesetzten Energieträger jedenfalls nach atomarer, fossiler und erneuerbarer Quelle aufzuschlüsseln sind, ist fraglich, ob der jeweilige Anteil am Energieträgermix des Unternehmens gesondert nachzuweisen ist. Dazu gibt Art. 15 Abs. 7 EE-RL Folgendes vor:

„Wird von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen der Nachweis über den Anteil oder die Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen an seinem Energiemix für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 6 der Richtlinie 2003/54/EG verlangt, so kann es hierfür seine Herkunftsnachweise verwenden.“

In ähnlicher Weise regelt Art. 14 Abs. 10 der EEff-RL, dass Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, über entsprechende Nachweise die Herkunft von Strom aus hocheffizienter KWK führen zu können.

Darüber hinaus finden sich im Unionsrecht keine ausdrücklichen Vorgaben, ob und ggf. wie ein Nachweis über die Herkunft von Strom aus anderen Quellen zu führen wäre. Ein alle Energieträger umfassendes Herkunftsnachweissystem besteht auf unionsrechtlicher Ebene nicht.

Fraglich ist weiterhin, ob die Anforderung der Ausweisung des Energieträgermixes „in einer auf nationaler Ebene eindeutig vergleichbaren Weise“ die Angabe eines nationalen Energieträgermixes verlangt – zum Zwecke des Vergleichs mit dem Lieferantenmix – oder lediglich eine Ausgestaltung der Ausweisung des Lieferantenmixes voraussetzt, die auf nationaler Ebene eine Vergleichbarkeit der einzelnen Lieferantenstromkennzeichen zulässt. Der Wortlaut dürfte beide Sichtweisen zulassen. Weder den Erwägungsgründen noch anderen Regelungen der EEl-RL lassen sich Hinweise entnehmen, welchem Verständnis eher gefolgt werden müsste. Nach Auffassung der Kommission, die sich zur Vorgängerrichtlinie 2003/54/EG geäußert hat, sollen jedenfalls durch die Regulierungsbehörde auf nationaler Ebene Informationen bereitgehalten werden, welche Energiemixe von allen Versorgern innerhalb einer bestimmten Region geliefert werden.²¹

Nationales Recht

Energieträgermix des Lieferanten

Hinsichtlich der Inhalte der Stromkennzeichnung knüpft § 42 Abs. 1 Nr. 1 EnWG zunächst grundsätzlich an die Anforderungen des Art. 3 Abs. 9 EEl-RL an. Es sind zwingend die Anteile der einzelnen Energieträger am Gesamtträgermix auszuweisen, den der Lieferant im letzten oder vorletzten Jahr verwendet hat.

Der deutsche Gesetzgeber ging jedoch noch weiter, da er ausdrücklich eine Differenzierung zwischen folgenden Energieträgern verlangt: **Kernkraft, Kohle, Erdgas und sonstige fossile Energieträger, erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG sowie sonstige erneuerbare Energien** (vgl. § 42 Abs. 1 Nr. 1 EnWG). Fraglich ist, ob „Erdgas und sonstige fossile Energieträger“ gemeinsam oder separat auszuweisen sind. Der semantische Zusammenhang in der Vorschrift – die Energieträger sind im Rahmen einer Aufzählung grundsätzlich durch ein Komma voneinander getrennt, während der letzte Energieträger durch ein „sowie“ mit den anderen verknüpft ist – deutet auf eine gemeinsame Ausweisung hin. Innerhalb der Aufzählung wurde bei einem „Aufzählungspunkt“ das Erdgas durch ein „und“ mit sonstigen fossilen Energieträgern verbunden. Die Vorschrift wäre demnach wie folgt zu lesen:

- Kernkraft,
- Kohle,

²¹ Note of DG energy and transport on directives 2003/54 and 2003/55 on the internal market in electricity and natural gas, ohne Jahr, S. 5.

- Erdgas und sonstige fossile Energieträger,
- Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG,
- Sonstige erneuerbare Energien.

Nach dem für die Praxis relevanten BDEW-Leitfaden zur Stromkennzeichnung soll allerdings eine separate Ausweisung von Strom aus Erdgas einerseits und von Strom aus sonstigen fossilen Energieträgern andererseits stattfinden.²² Eine (rechtliche) Begründung für diese Auffassung wird nicht geliefert.

Weiterhin stellt sich die Frage, ob der einzelne Lieferant eine weitergehende Differenzierung der eingesetzten Energieträger vornehmen könnte. § 42 Abs. 1 Nr. 1 EnWG würde in diesem Fall nur Mindestvorgaben enthalten²³, die zwingend beachtet werden müssten. Für diese Sichtweise spricht, dass Zusatzangaben im Rahmen der Stromkennzeichnung nicht grundsätzlich verboten sind. Aus Verbrauchersicht können sie sogar sinnvoll sein, um bspw. zwischen der Stromerzeugung aus alten, wenig effizienten und stark umweltbelastenden Braunkohlekraftwerken und neuen, effizienten Steinkohlekraftwerken unterscheiden zu können. Bei den erneuerbaren Energien könnte ebenfalls eine Differenzierung nach Wind, Solar usw. erfolgen.

Fraglich ist weiter, ob eine solche, über § 42 Abs. 1 Nr. 1 EnWG hinausgehende Energieträgeraufschlüsselung innerhalb der gesetzlich geforderten Darstellung erfolgen könnte oder lediglich als Zusatzangabe zulässig wäre, die neben eine Darstellung zum Energieträgermix gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 EnWG tritt. Für eine gesetzlich zwingende Darstellung als Zusatzangabe könnte sprechen, dass der Unternehmensmix anderenfalls nicht mit dem bundesweiten Energieträgermix vergleichbar wäre (dazu sogleich), da der bundesweite Mix keine über § 42 Abs. 1 Nr. 1 EnWG hinausgehende Aufschlüsselung darstellt. Andererseits dürfte auch bei einer weiteren Aufschlüsselung noch eine Vergleichbarkeit erfolgen können, wenn die zusätzlichen Energieträger eindeutig einem Energieträger im bundesweiten Mix zugeordnet werden können.

Weiterhin ist fraglich, ob im Rahmen der gesetzlichen Mindestangaben zum Energieträgermix auch Energiequellen mit „Null“ auszuweisen sind, die der Stromerzeugung nicht zugrunde lagen²⁴. Der Wortlaut von § 42 Abs. 1 Nr. 1 EnWG („Anteil der einzelnen Energieträger [...] an dem Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im letzten oder vorletzten Jahr verwendet hat“) dürfte sowohl eine „Nullausweisung“ als auch ein „Weglassen“ nicht verwendeter Energieträger zulassen. Für eine „Nullausweisung“ könnte der Transparenzgedanke sprechen (alle Energieträger sollen aufgeführt werden). Für ein „Weglassen“ dürfte wohl in zahlreichen Fällen eine bessere Übersichtlichkeit des Stromkennzeichens sprechen, wenn nur die tatsächlich eingesetzten Energieträger ausgewiesen werden. Zudem folgt aus dem „Weglassen“ der nicht eingesetzten Energieträger auch mittelbar eine „Nullausweisung“. Der Erklärungsgehalt des Stromkennzeichens ist also nicht verringert, weil jedenfalls im Vergleich zum bundesweiten Energieträgermix erkennbar wird, welche Energieträger für die Erzeugung des eigenen Stromprodukts nicht eingesetzt worden sind. Vor diesem Hinter-

²² BDEW, Leitfaden „Stromkennzeichnung“, Stand: September 2015, S. 45.

²³ So BDEW, Leitfaden „Stromkennzeichnung“, Stand: September 2015, S. 45 f.

²⁴ So BDEW, Leitfaden „Stromkennzeichnung“, Stand: September 2015, S. 20.

grund dürfte ein „Weglassen“ auch dem Transparenzgedanken gerecht werden. Würde man stattdessen eine „Nullausweisung“ fordern, könnte aus Gründen einer übersichtlichen Darstellung in Erwägung gezogen werden, alle nicht eingesetzten Energieträger gemeinsam anzuführen und diese „Gruppe“ mit dem 0 %-Anteil zu versehen.

Angaben zu Umweltauswirkungen

Die Angaben zum Energieträgermix sind zumindest mit Informationen über die Umweltauswirkungen in Bezug auf CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall, die auf den genannten Gesamtenergieträgermix des Lieferanten zur Stromerzeugung zurückzuführen sind, zu ergänzen (vgl. § 42 Abs. 1 Nr. 2 EnWG).

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen bestehen keine unmittelbaren rechtlichen Vorgaben. Es ist also weder durch Gesetz noch durch behördliche Vorgaben geklärt, wie die Höhe der CO₂-Emissionen und des radioaktiven Abfalls im Detail bestimmt werden. In der Praxis wird überwiegend auf die Vorgaben des BDEW-Leitfadens „Stromkennzeichnung“ Bezug genommen, in dem Vorschläge für die Ermittlung der Umweltauswirkungen gemacht werden.

Nach Darstellung des BDEW liegt die Höhe der radioaktiven Abfälle auf der Grundlage von amtlichen Stellen und wissenschaftlichen Instituten innerhalb einer Bandbreite von 2,1 mg/kWh bis 2,7 mg/kWh. Der BDEW geht davon aus, dass für Deutschland auf einen oberen Wert von 2,7 mg/kWh abgestellt werden soll und auf dieser Grundlage die Berechnungen für das Unternehmensportfolio und für die Produktdifferenzierungen erfolgen sollen.²⁵

Für die Höhe der CO₂-Emissionen soll nach Ausführung des BDEW soweit möglich auf das Monitoring für den Emissionshandel zurückgegriffen werden. Für Anlagen, die nicht vom Emissionshandel erfasst werden und für die bei den informationspflichtigen Erzeugern keine Daten vorliegen (insbesondere Verbrennungsanlagen unter 20 MW), verweist der BDEW auf die Daten der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt). Für KWK-Anlagen, für die aufgrund der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Strom Besonderheiten gelten, sollen die der Stromerzeugung zuzuordnenden CO₂-Emissionen auf Grundlage der AGFW-Richtlinie FW308 bestimmt werden. Besonderheiten gelten außerdem für Müllverbrennungs-, Klärgas- und Klärschlammanlagen. Hier soll – im Gegensatz zur früheren Praxis – eine Ausweisung von Strom aus erneuerbaren Energien nur noch dann möglich sein, wenn für die Strommengen Herkunftsnachweise im Herkunftsnachweisregister ausgestellt werden. Allerdings soll die Strommenge aus der Müll-, Klärgas- und Klärschlammverbrennung analog zum Emissionshandelssystem als CO₂-neutral bewertet werden.²⁶

Hinsichtlich weiterer, darüber hinausgehender Angaben („Zusatzangaben“) zu den Umweltauswirkungen kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

Vergleichsangaben für Deutschland

Weiterhin sind die Informationen zu Energieträgermix und Umweltauswirkungen mit den entsprechenden Durchschnittswerten der Stromerzeugung in Deutschland zu ergänzen (§ 42 Abs. 2 EnWG). Je nachdem, ob man Art. 3 Abs. 9 Elt-RL eine entsprechende Ausweisungs-

²⁵ BDEW, Leitfaden „Stromkennzeichnung“, Stand: September 2015, S. 32.

²⁶ BDEW, Leitfaden „Stromkennzeichnung“, Stand: September 2015, S. 33.

pflicht entnimmt oder nicht, handelt es sich bei der deutschen Umsetzung um eine richtliniengetreue oder eine darüber hinausgehende Umsetzung in nationales Recht.

In der Praxis werden die Informationen derzeit jährlich vom BDEW für das vorangegangene Kalenderjahr auf der sog. Datenplattform Stromkennzeichnung zur Verfügung gestellt.²⁷

Angaben bei Produktdifferenzierung

Soweit ein Lieferant mehrere Stromprodukte anbietet, hat das Unternehmen über die vorgenannten Angaben hinaus für jedes einzelne Produkt den Anteil der einzelnen Energieträger sowie die jeweiligen Umweltauswirkungen auszuweisen (§ 42 Abs. 3 EnWG). Darüber hinaus müssen bei einer Produktdifferenzierung auch die einzelnen Energieträger und die jeweiligen Umweltauswirkungen des verbleibenden Energieträgermixes angegeben werden, also des Mixes ohne das Produkt.

Im Hinblick auf den verbleibenden Mix ist fraglich, ob dieser für jedes einzelne Produkt angegeben werden muss oder nur für den Mix nach Abzug aller Produkte. Diese Problematik stellt sich, wenn ein EVU mehrere Produkte anbietet. Hier könnte man die Auffassung vertreten, dass bei der Ausweisung von Produkt A der verbleibende Mix aus Gesamtunternehmensmix abzüglich der Strommengen aus Produkt A auszuweisen ist und bei der Ausweisung von Produkt B der Gesamtunternehmensmix abzüglich Produkt B. In der Praxis wird aber – in rechtlich wohl vertretbarer Weise – für alle Produkte in der Stromkennzeichnung Produkt A und Produkt B ausgewiesen und dann der verbleibende Mix aus Gesamtunternehmensmix abzüglich Produkt A und B. Dies hat den – praktischen Vorteil – dass eine einheitliche Stromkennzeichnung für alle Letztverbraucher erstellt werden kann.

Besonderheit: Ausweisung von EEG-Strommengen

Nach § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EnWG kann eine Ausweisung von Strom aus erneuerbaren Energien als „Erneuerbare Energie, gefördert nach dem EEG“ erfolgen. § 78 Abs. 1 EEG 2014 regelt hierzu:

„Elektrizitätsversorgungsunternehmen erhalten im Gegenzug zur Zahlung der EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 das Recht, Strom als „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ zu kennzeichnen. Die Eigenschaft des Stroms ist gegenüber Letztverbrauchern im Rahmen der Stromkennzeichnung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes auszuweisen.“

²⁷ Vgl. für die seit dem 01.11.2015 zu verwendenden Angaben die BDEW-Veröffentlichung „Datenerhebung 2014 – Bundesmix 2014 (Stand: 11.08.2015)“, im Internet abrufbar unter https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Datenplattform_Stromkennzeichnung (letzter Abruf: 20.01.2016). Zum „Sachstand“ der Daten erteilt der BDEW folgenden Hinweis: „Die amtlichen Statistiken zu den Daten 2014 sind veröffentlicht. BDEW empfiehlt, auf die Durchschnittswerte der allgemeinen Versorgung, ergänzt um die Strommengen (vorrangig aus Erneuerbaren Energien) nach BDEW-Statistik, zurückzugreifen. BDEW hat die Daten 2014 auf vorläufiger Basis ermittelt und stellt diese mit den entsprechenden Umweltauswirkungen hilfsweise für die Stromkennzeichnung zur Verfügung. Auch wenn es sich um vorläufige Daten handelt, wird eine Anpassung für die Verwendung der Daten im Rahmen des Stromkennzeichens nicht mehr erfolgen. Nachträgliche Korrekturen der Daten für die Nettostromerzeugung und die Umweltauswirkungen können unter Umständen mit großer Verzögerung erfolgen, beeinflussen die dargestellten Werte i. d. R. aber nur im Nachkommastellenbereich.“

Betrachtet man allein den Wortlaut von Satz 2 der Vorschrift („... ist... auszuweisen“), könnte jeder Lieferant verpflichtet sein, zwingend die Grünstromeigenschaft „Erneuerbare Energie, gefördert nach dem EEG“ – unabhängig von einer gegenüber Letztverbrauchern versprochenen Grünstromprodukteigenschaft und unabhängig von tatsächlichen Grünstrommengen im Lieferportfolio – auszuweisen. Demgegenüber könnte die Formulierung in Satz 1 der Vorschrift („... Recht, Strom... zu kennzeichnen“) darauf hindeuten, dass es jedem Lieferanten freisteht, „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ auszuweisen.²⁸

Insbesondere bei der Ausweisung von „100 %-Grünstromprodukten“ ist insofern fraglich, ob ein Lieferant zu 100 % „Sonstige erneuerbare Energien“ ausweisen darf oder ob zwingend auch ein bestimmter Anteil „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ anzugeben ist.²⁹

Gegen eine Freiwilligkeit der Ausweisung von EEG-Mengen sprechen allerdings verschiedene Gründe. Nach der Gesetzesbegründung zum EEG 2014 sollte im Vergleich zur Vorgängerregelung im EEG 2012 lediglich *eine* inhaltliche Änderung eintreten. In § 54 Abs. 1 EEG 2012 war eine ausdrückliche Pflicht zur Ausweisung normiert. Die Änderung betrifft den neu eingefügten Satz 1 von § 78 Abs. 1 EEG 2014. Die Regelung soll klarstellen, dass den Lieferanten im Gegenzug zur Zahlung der EEG-Umlage der „Wert der Grünstromeigenschaft“ zufließt. Weitere Änderungen seien lediglich redaktioneller Art³⁰. Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch die Formulierung in § 78 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014, wonach Lieferanten ein Recht „erhalten“. Die Formulierung knüpft an einen Zuweisungsvorgang an, nicht an eine bereits bestehende Berechtigung. In diesem Fall hätte die Formulierung eher „haben das Recht“ lauten müssen.

Im Ergebnis sprechen daher gute Gründe dafür, dass jeder Lieferant bei der Stromkennzeichnung zwingend Strom aus „Erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ ausweisen muss. Das gilt auch für „100 %-Grünstromprodukte“. Diese Auffassung vertritt auch die BNetzA. Allerdings erscheint eine andere Auffassung rechtlich jedenfalls vertretbar.

Zur rechnerischen Wälzung des EEG-Stroms im Rahmen der Bilanzierungsverfahren für die Stromkennzeichnung vgl. Kapitel 4.7.

Besonderheit: Angaben ggü. privilegierten Letztverbrauchern

Teilweise abweichend von den vorstehenden Ausführungen verlangt § 78 Abs. 5 EEG 2014 von Lieferanten bei der Belieferung privilegierter Letztverbraucher (vgl. §§ 63 ff. EEG 2014) für jeden einzelnen Letztverbraucher ein individualisiertes Stromkennzeichen zu erstellen. Die Lieferanten müssen

²⁸ So etwa die Stellungnahme der Clean Energy Sourcing AG zur Bundesnetzagentur-Konsultation des Erhebungsbezugs Stromkennzeichnung.

²⁹ Strom aus erneuerbaren Energien könnte auch als Anteil des ENTSO-E-Energieträgermixes für Deutschland ausgewiesen werden (vgl. §§ 42 Abs. 5 Nr. 3 i. V. m. § 42 Abs. 3 EnWG). Auf diese – in der Praxis kaum bis gar nicht bedeutsame – Besonderheit soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

³⁰ Vgl. BT-Drs. 18/1304, S. 163 zu § 74 EEG 2014, der zum Zeitpunkt des damaligen Gesetzgebungsverfahrens dem aktuellen § 78 EEG 2014 entspricht.

„zusätzlich zu dem Gesamtenergieträgermix einen gesonderten, nach den Sätzen 3 und 4 zu berechnenden ‚Energieträgermix für nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz privilegierte Unternehmen‘ [ausweisen]. In diesem Energieträgermix sind die Anteile nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auszuweisen.“

Hintergrund dieser Regelung ist die Tatsache, dass privilegierte Letztverbraucher unter der besonderen Ausgleichsregelung gemäß § 63 ff. EEG eine erheblich geringere EEG-Umlage zahlen. Dem entsprechend soll diesen Verbrauchern auch ein entsprechend geringerer Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien zugewiesen werden. Da die Höhe der EEG-Umlage für privilegierte Letztverbraucher individuell berechnet wird, ist auch eine individuelle Ausweisung des Stromanteils aus erneuerbaren Energien für den privilegierten Letztverbraucher erforderlich.

„Sonstige erneuerbare Energien“

Eine Ausweisung von Strom aus erneuerbaren Energien kann als „Sonstige erneuerbare Energie“ erfolgen. Hierfür sind nach § 42 Abs. 5 Nr. 1 EnWG zwingend HKN für Strom aus erneuerbaren Energien zu verwenden, die vom UBA als zuständiger Behörde nach § 79 Abs. 4 EEG 2014 entwertet worden sind.

Andere Energieträger

Darüber hinaus gehende gesetzliche Verpflichtungen zur Verwendung von Herkunftsnachweisen für andere Energieträger bestehen derzeit nicht. Soweit nach § 31 Abs. 1 KWKG Betreiber von hocheffizienten KWK-Anlagen für Strom, der in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wurde, bei der zuständigen Stelle einen Herkunftsnachweis beantragen, besteht derzeit keine gesetzliche Verpflichtung, einen solchen Herkunftsnachweis im Rahmen der Stromkennzeichnung einzusetzen.

Andererseits ist keine ausdrückliche Regelung erkennbar, die einer Zusatzangabe im Stromkennzeichen auf die Verwendung von Strom aus hocheffizienter KWK (nachgewiesen durch KWK-HKN) entgegensteht. Nach den vorliegenden Informationen werden KWK-HKN nur in geringem Umfang genutzt und eine Ausweisung von Strom aus hocheffizienter KWK in der Stromkennzeichnung erfolgt nur in sehr geringem Umfang. Ein Grund hierfür kann darin gesehen werden, dass die KWK auf Basis fossiler Energieträger trotz ihrer hohen Umwandlungseffizienz bei den Stromkunden kein so positives Image hat wie die erneuerbaren Energien. Auch auf europäischer Ebene wurden zwar in den meisten Ländern HKN-Systeme für hocheffiziente KWK eingeführt, ihre tatsächliche Nutzung ist jedoch deutlich geringer als diejenige von HKN für EE-Strom.³¹

Eine umfassende Beschreibung der Bilanzierungsverfahren, die im Rahmen der Stromkennzeichnung herangezogen werden können, erfolgt in Kapitel 4.7.

³¹ Vgl. den Schlussbericht des EU-Projektes „Reliable Disclosure Systems for Europe“ (RE-DISS) - Phase II, S. 15. Dieser Bericht ist auf der Website des Projekts verfügbar: www.reliable-disclosure.org.

5.2. Wer ist verpflichtet?

Nach der Elt-RL ist die Stromkennzeichnung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenüber Endkunden durchzuführen. Eine Definition des Elektrizitätsversorgungsunternehmens enthält die Elt-RL nicht.

Auch nach § 42 Abs. 1 EnWG sind Elektrizitätsversorgungsunternehmen Verpflichtete der Stromkennzeichnung. Im EnWG wird dieser Begriff selbst nicht definiert. In § 3 Nr. 18 EnWG findet sich lediglich eine gesetzliche Definition des Begriffs „Energieversorgungsunternehmen“. Dabei handelt es sich um natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen. Im Hinblick auf die Belieferung von Letztverbrauchern mit Elektrizität sind demnach zumindest alle Unternehmen betroffen, die Strom an Letztverbraucher liefern. In diesem Sinne definiert auch § 5 Nr. 13 EEG 2014 den Begriff des Elektrizitätsversorgungsunternehmens.

Soweit natürliche oder juristische Personen stromkennzeichnungspflichtig sind, ist Anknüpfungspunkt für die Stromkennzeichnungspflicht eine Stromlieferung im Verhältnis zu Letztverbrauchern. Soweit ein Unternehmen Strom an Dritte liefert, die diesen Strom ihrerseits nicht selbst verbrauchen, sondern weiterliefern, greift die Kennzeichnungspflicht nicht ein.

Fraglich ist, ob im Verhältnis Elektrizitätsversorgungsunternehmen – Letztverbraucher bei einer Stromlieferung über diese hinaus weitere Voraussetzungen an die Stromkennzeichnungspflicht zu stellen sind. Das Gesetz selbst nimmt insoweit keine weitere Differenzierung vor. Demnach ist es von Gesetzes wegen auch unerheblich, ob ein Unternehmen lediglich einen oder mehrere Letztverbraucher beliefert, damit die Kennzeichnungspflicht ausgelöst wird. Nach derzeitiger Rechtslage sprechen mangels einer solchen oder anderweitigen Differenzierungen sehr gute Gründe dafür, dass in jedem einzelnen Fall einer Strombelieferung von Letztverbrauchern die Kennzeichnungspflicht eingreift, also auch in Fällen geringster Lieferungen oder Belieferungen von Einzelkunden.³²

Fraglich ist weiterhin, ob auch für Stromlieferungen mit Auslandsbezug die Stromkennzeichnungspflicht eingreift. Dabei ist einerseits denkbar, dass ein in Deutschland ansässiges Unternehmen Kunden außerhalb Deutschlands mit Strom beliefert. Andererseits ist denkbar, dass ein im Ausland ansässiges Unternehmen Kunden in Deutschland mit Strom beliefert. Bei der Belieferung von Kunden im Ausland dürfte die Regelung des § 42 EnWG nicht greifen. Demgegenüber dürfte bei einer Belieferung von Kunden in Deutschland durch ein ausländisches Unternehmen auch die Stromkennzeichnungspflicht aus § 42 EnWG gelten.

5.3. Unter welchen Voraussetzungen ist auszuweisen?

Die Ausweisung der Stromkennzeichnung hat gemäß § 42 Abs. 1 EnWG in oder als Anlage zu Rechnungen an Letztverbraucher, in an Letztverbraucher gerichtetem Werbematerial sowie auf der Website der EVU zu erfolgen.

³² Vgl. auch BDEW, Leitfaden „Stromkennzeichnung“, Stand: September 2015, S. 20.

Als Rechnung gelten alle Monats-, Jahres- und Abschlussrechnungen gegenüber Letztverbrauchern.³³ Mitteilungen zur Abschlagshöhe, Rechnungskorrekturen usw. sind hingegen nach dem Wortlaut von § 42 Abs. 1 EnWG nicht erfasst. Bei einer elektronisch bereit gestellten Rechnung genügt die elektronische Bereitstellung des Stromkennzeichens³⁴. Die Stromkennzeichnung kann auch als Anlage zur Rechnung beigelegt werden. Ein Verweis auf die Website oder ein Aushang der Stromkennzeichnung in den Geschäftsräumen des Stromlieferanten genügt hingegen nicht.

Soweit die Stromkennzeichnung auch dem Werbematerial beigelegt werden muss, ist fraglich, was unter Werbematerial zu verstehen ist. Dabei ist es anerkannt, dass unspezifisch an eine Vielzahl von Adressaten gerichtete Werbung wie etwa Werbung in Zeitungen, Werbetafeln oder Fernsehwerbung nicht von § 42 Abs. 1 EnWG erfasst wird.³⁵ Dagegen ist grundsätzlich nur solches Werbematerial umfasst, das gezielt an bestimmte Letztverbraucher direkt übergeben oder übersandt wird.³⁶ Darunter fallen z. B. Produktbroschüren, standardisierte Produktprintmedien, die auf den Verkauf ausgerichtet sind, Internetangebote oder auch konkrete Angebote an einzelne Kunden. Auch sollen nach Auffassung des OLG Frankfurt Prospekte umfasst sein, die Tageszeitungen beigelegt werden, die an Abonnenten übersandt werden.³⁷ Nicht umfasst ist hingegen grundsätzlich nicht auf den Verkauf ausgerichtetes Werbematerial wie z.B. Imagebroschüren sowie darüber hinaus Pressemitteilungen, Unternehmenspräsentationen, Geschäftsberichte oder Messeauftritte.³⁸

Darüber hinaus ist das Stromkennzeichen auch auf der Website anzugeben. Auch wenn eine einschränkende Formulierung in dem Gesetzestext hierzu fehlt, wird vertreten, dass die Angabe auf der Website nur dann erforderlich sein soll, wenn auf der Website in irgendeiner Weise für den Verkauf von Strom geworben wird.³⁹ Denn nur im Zusammenhang mit dem Verkauf von Strom gebe es ein Interesse des Kunden an der Stromkennzeichnung, so dass der Gesetzeszweck des § 42 EnWG nur dann erfasst sei.

³³ *Tödtmann/Arens*, in: Säcker, Energierecht, § 42 Rn. 26; BDEW-Leitfaden „Stromkennzeichnung“, Stand: September 2015, S. 16.

³⁴ *Tödtmann/Arens*, in: Säcker, Energierecht, § 42 Rn. 26; BDEW-Leitfaden „Stromkennzeichnung“, Stand: September 2015, S. 16.

³⁵ *Tödtmann/Arens*, in: Säcker, Energierecht, § 42 Rn. 27; *Eismann/Presser*, in: Rosin u. a., Praxiskommentar zum EnWG, § 42, Rn. 14; BDEW-Leitfaden „Stromkennzeichnung“, Stand: September 2015, S. 17; vgl. auch OLG Frankfurt, Urteil vom 31.03.2009, Az. 11 U 77/08.

³⁶ Siehe Note of DG Energy and Transport on directive 2003/54 and 2003/55 on the internal market in electricity and natural gas, S. 5.

³⁷ OLG Frankfurt a. a. O.

³⁸ Siehe BDEW-Leitfaden „Stromkennzeichnung“, Stand: September 2015, S. 50.

³⁹ *Tödtmann/Arens*, in: Säcker, Energierecht, § 42, Rn. 27; *Eismann/Presser*, in: Rosin u. a., Praxiskommentar zum EnWG, § 42, Rn. 19.

5.4. Wann ist auszuweisen?

Spätestens ab dem 01.11. eines Jahres sind die Werte des vorangegangenen Kalenderjahres anzugeben. Aus der Formulierung „spätestens“ folgt, dass ein Lieferant bereits vor dem 01.11. eines Jahres seine Stromkennzeichnung auf der Datenbasis aus dem vorangegangenen Kalenderjahr vornehmen könnte.

Der Termin 1.11. des Folgejahres liegt im europäischen Vergleich relativ spät. Im europäischen Projekt RE-DISS zur Stromkennzeichnung wurde eine Empfehlung entwickelt, wonach die Informationen der Stromkennzeichnung bereits zum 1.07. des Folgejahres zur Verfügung stehen sollten.⁴⁰

In praktischer Hinsicht werden einer Beschleunigung des Verfahrens jedoch durch die Verfügbarkeit der benötigten Daten Grenzen gesetzt. Neben den vom jeweiligen EVU gelieferten Strommengen beruht die Stromkennzeichnung nämlich teilweise auf außerhalb des EVU ermittelten Daten. Dies betrifft insbesondere die für die Kennzeichnung erforderlichen Informationen von Partnern im Stromhandel (vgl. § 42 Abs. 6 EnWG) sowie die Daten für die Ermittlung des Anteils der nach dem EEG geförderten Strommengen (§ 42 Abs. 5 Nr. 2 EnWG). Der für die Ermittlung des EEG-Anteils erforderliche EEG-Quotient nach § 78 Abs. 3 EEG wird nach aktueller Praxis erst zum 31. Juli des Folgejahres veröffentlicht. Dieser Termin, der bisher wohl zeitführend für die Ausweisung der Stromkennzeichnung gegenüber den Endkunden ist, könnte nur dann vorgezogen werden, wenn der EEG-Quotient zu einem früheren Zeitpunkt überschlägig auf Basis bis dahin vorliegender Daten und Abschätzungen zu den wesentlichen Parametern des EEG im Vorjahr ermittelt werden könnte oder wenn man die Ausweisung des EEG-Stromanteils nicht als Pflicht des EVU ansieht, was jedoch vielfach – u.a. auch von der BNetzA – abgelehnt wird (siehe zur Ausweisung von EEG-Strommengen auch Kapitel 4.1).

Ein weiterer zeitverzögernder Aspekt können die bundesweiten Vergleichsangaben für den Erzeugungsmix für Strom und die entsprechenden Umweltauswirkungen sein, die erst im Laufe des Folgejahres vorliegen. Bei einer Ausweisung der Stromkennzeichnung vor Veröffentlichung dieser Daten für das Vorjahr erscheint es allerdings denkbar, auch die Daten des Vor-Vorjahres zu verwenden, sofern es sich dabei um die jeweils aktuellsten Daten handelt.

Da Deutschland zum einen ein nennenswerter Exporteur von physischem Strom ist und zum anderen in großem Umfang Herkunftsnachweise für EE-Strom aus dem Ausland importiert und entwertet, ist die Stromkennzeichnung in Deutschland eng mit der im europäischen Ausland verflochten. Nach dem im RE-DISS Projekt entwickelten Verfahren der Berechnung von Residualmischen für die Stromkennzeichnung in Europa benötigen viele europäische Länder Daten zum deutschen Residualmix, um ihrerseits ihre Stromkennzeichnung fertig zu stellen. Im RE-DISS-Projekt wurde ein Vorschlag für einen Zeitplan abgestimmt, der diese Abläufe jeweils im Frühjahr des Folgejahres vorsieht (vgl. Nr. 35 der RE-DISS Best Practice Recommendation). Dadurch, dass zu diesem Zeitpunkt keine Daten aus Deutschland zur Verfügung

⁴⁰ Vgl. hierzu die Empfehlung 35 der „Best Practice Recommendation“ zur Stromkennzeichnung, die im Rahmen des europäischen Projekts „Reliable Disclosure Systems for Europe“ (RE-DISS) - Phase II entwickelt wurde. Diese Empfehlungen sind auf der Website des Projekts verfügbar: www.reliable-disclosure.org.

stehen, entsteht eine erhebliche Unsicherheit bei den Daten der Stromkennzeichnung in den betroffenen Ländern und es kann zu Doppelzählungen kommen.

5.5. Regelungen zu Art und Format der Darstellung – Wie ist auszuweisen?

Die aktuelle Praxis der Stromkennzeichnung in Deutschland bringt vielgestaltige Stromkennzeichen hervor. Es gibt nicht „das eine Stromkennzeichen“, das jeder Lieferant unterschiedslos verwenden müsste. Im Hinblick auf die Inhalte des Kennzeichens liegt das in der Natur der Sache, soll doch das Kennzeichen individuelle Angaben zu den Stromlieferungen eines Lieferanten ausweisen. Im Hinblick auf das optische Erscheinungsbild des Kennzeichens ergibt sich die Vielgestaltigkeit aus den derzeitigen Spielräumen, die den Lieferanten bei der Gestaltung ihres Stromkennzeichens eingeräumt sind.

Unionsrecht

Aus Art. 3 Abs. 9 Elt-RL ergeben sich keine unmittelbaren Anforderungen an die Gestaltung des Stromkennzeichens. Die GD „Energie und Transport“ der EU-Kommission hat dazu im Jahr 2005 ausgeführt, dass die Darstellung grundsätzlich den Mitgliedsstaaten überlassen wird, empfiehlt jedoch eine harmonisierte Darstellung auf Ebene der einzelnen Mitgliedsstaaten, um eine Vergleichbarkeit herstellen zu können. Es wird außerdem vorgeschlagen, ein Kreisdiagramm für die Darstellung des Portfolios des einzelnen EVU zu verwenden und eine Tabelle für die detaillierte Darstellung der Energieträgeranteile und der nationalen Vergleichswerte.⁴¹ In Art. 3 Abs. 9 Elt-RL heißt es außerdem ausdrücklich, dass die Mitgliedsstaaten sicher stellen müssen, dass die von den EVU bereit gestellten Informationen so zur Verfügung gestellt werden müssen, dass sie auf nationaler Ebene eindeutig vergleichbar sind.

Nationales Recht

Auch das nationale Recht enthält nur allgemeine Angaben zur Art und Weise der Darstellung des Stromkennzeichens. Gemäß § 42 Abs. 2 EnWG sollen die Informationen „verbraucherfreundlich und in angemessener Größe in grafisch visualisierter Form“ dargestellt werden. Die grafisch visualisierte Darstellung bedeutet, dass die Angaben in Form von Diagrammen (Kreisdiagramm, Balkendiagramm etc.) dargestellt werden müssen. Es bestehen allerdings keine rechtlich verbindlichen Vorgaben zur Art und Weise der Grafik. In der Gesetzesbegründung zu § 42 EnWG wird allerdings ein farbiges Muster für die Stromkennzeichnung dargestellt.⁴² Dieses Muster ist zwar ein gelungenes Beispiel für eine adäquate Umsetzung von § 42 Abs. 2 EnWG, bedeutet jedoch keine rechtlich verbindliche Vorgabe für die Gestaltung des Stromkennzeichens.

⁴¹ Siehe Note of DG Energy and Transport on Directive 2003/54 and 2003/55 on the internal market in electricity and natural gas, S. 3 f.

⁴² Gesetzesbegründung zum EnWG, BT-Drs. 17/6072, S. 86.

Auch der BDEW schlägt im Leitfaden „Stromkennzeichnung“ eine Grafik für ein Stromkennzeichen vor.⁴³ Dieses Muster orientiert sich an der Darstellung der Gesetzesbegründung, weicht jedoch in einigen Punkten auch davon ab.

Nach dem Wortlaut von § 42 Abs. 2 EnWG sind auch die Umweltauswirkungen in grafisch visualisierter Form darzustellen. Dies erscheint praktisch schwierig, weil jedes EVU nur einen Wert bezüglich CO₂-Ausstoß und bezüglich radioaktiven Abfalls hat. Insbesondere nach Auffassung des BDEW ist daher eine grafisch visualisierte Darstellung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich.⁴⁴ Dies entspricht auch der ganz überwiegenden Praxis der Stromkennzeichen.

5.6. Nutzung unterschiedlicher Bilanzierungsinstrumente

Für die Stromkennzeichnung sind in Deutschland unterschiedliche Bilanzierungsmethoden notwendig bzw. zulässig. Dies ist auch davon abhängig, um welche Erzeugungsarten es sich handelt.

In dem BDEW-Leitfaden zur Stromkennzeichnung⁴⁵ wird ein detailliertes, mehrstufiges Verfahren zur Bilanzierung der Strommengen empfohlen. Dieses umfasst die nachstehend im Einzelnen beschriebenen Elemente der Herkunftsnachweise, der Wälzung von EEG-Strommengen, der vertraglichen Bilanzierung sowie einen ex-post-Allokationsmechanismus entsprechend der Netto-Handelsbilanzen. Es ist davon auszugehen, dass die Herkunftsnachweise und die Wälzung von EEG-Strommengen, die rechtlich definiert sind und deren Nutzung teilweise gesetzlich vorgeschrieben ist, in der Stromwirtschaft entsprechend angewendet werden. Die bilaterale vertragliche Bilanzierung ist dagegen nicht im Detail geregelt. Zuverlässige Informationen, in welchem Umfang und wie genau die Verfahren der vertragliche Bilanzierung und der ex-post-Allokationsmechanismus von den Akteuren der Stromwirtschaft wie im BDEW-Leitfaden dargestellt genutzt werden, liegen nicht vor. Aus informellen Kontakten mit an den Verfahren Beteiligten kann jedoch abgeleitet werden, dass zumindest der ex-post-Allokationsmechanismus nicht so umfassend angewendet wird wie dies im Leitfaden vorgesehen ist.

Herkunftsnachweise für Strom aus Erneuerbaren Energien gemäß Erneuerbaren-Richtlinie 2009/28/EG

Die Ausstellung und Verwendung von EE-HKN sind in § 79 EEG sowie der HkNV und der HkNDV geregelt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag der EE-Anlagenbetreiber und ist für diese freiwillig. Für Strom aus EEG-geförderter Produktion können keine HKN ausgestellt werden.

⁴³ BDEW-Leitfaden „Stromkennzeichnung“, Stand: September 2015, S. 62.

⁴⁴ BDEW-Leitfaden „Stromkennzeichnung“, Stand: September 2015, S. 21.

⁴⁵ BDEW, Leitfaden „Stromkennzeichnung“, Stand: September 2015.

Neben den HKN, die für in Deutschland erzeugte Strommengen ausgestellt werden, können in Deutschland auch EE-HKN aus anderen Mitgliedstaaten der EU sowie Norwegen und der Schweiz sowie Island verwendet werden. Faktische Voraussetzung ist dabei, dass die HKN-Systeme der anderen Länder technisch an das European Energy Certificate System (EECS) angeschlossen sind. Der Import erfolgt elektronisch über den AIB HUB als Schnittstelle zum deutschen Herkunftsnachweisregister (HKNR). Der Betrieb des HKNR erfolgt durch das Umweltbundesamt (UBA).

Neben den gesetzlich geregelten Mindestinformationen, welche im HKN enthalten sein müssen, lassen sich über dieses Instrument auch Informationen bereitstellen, welche über den Informationsgehalt der Stromkennzeichnung in Deutschland hinausgehen.

EE-HKN müssen durch Stromversorger genutzt (d.h. entwertet) werden, wenn ein Stromversorger neben der EEG-Umlage sowie neben möglichen EE-Anteilen im Residualmix innerhalb seiner Stromkennzeichnung EE-Anteile ausweisen möchte (§ 42 Abs. 5 Nr. 1 EnWG). Dies gilt also insbesondere für sog. Ökostrom-Produkte. In diesem Fall muss der Stromlieferant darauf hinwirken, dass die Erzeuger des EE-Stroms die Ausstellung der HKN beantragen und ihm diese nach der Ausstellung übertragen. Die Entwertung von HKN ist ausschließlich für die Zwecke der Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG zulässig und muss auf dem Registerkonto des jeweiligen Stromversorgers erfolgen.

EE-HKN können grundsätzlich unabhängig von vertraglichen Stromlieferbeziehungen gehandelt und genutzt werden. Es besteht jedoch auch eine Möglichkeit zur sogenannten optionalen Kopplung zwischen HKN und einem Liefervertrag über die zugrunde liegende Strommenge (§ 8 Abs. 3 HkNDV). Diese Information muss bei der Ausstellung der HKN schon bekannt sein, und die relevanten Informationen des Erwerbers müssen bei der Ausstellung der HKN nach Bestätigung eines Umweltgutachters auf dem HKN als Zusatzinformation vermerkt werden. Bei Entwertung des HKN auf dem Konto des eingetragenen Erwerbers wird die Kopplung bestätigt. Wird der HKN vom EVU an einen Dritten weiter übertragen, entfällt die Angabe, dass der Anlagenbetreiber die Strommenge, die dem HKN zugrunde liegt, an das EVU veräußert und geliefert hat, an das es auch den HKN übertragen hat (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 1 HkNDV).

Vorläufige Einordnung

HKN stellen ein zuverlässiges Instrument zum Ausschluss von Doppelzahlungen sowie zur Bilanzierung erweiterter Informationen dar. Dies kann grundsätzlich zur zuverlässigen Dokumentation bei Stromprodukten mit spezifischen Anforderungen an Anlagenalter, Technologie, Fördersituation oder Regionalität der Erzeugung genutzt werden, wie sie im Markt für Ökostrom teilweise üblich sind.

Durch ihre üblicherweise vom Strommarkt entkoppelte Nutzung lässt die Bilanzierung mit Herkunftsnachweisen keinen Rückschluss auf das tatsächliche Agieren des Endversorgers am physischen Strommarkt zu. Die regional unterschiedliche Nachfrage hat in Verbindung mit der Entkopplung u.a. dazu geführt, dass im europäischen Markt sehr große Volumina an HKN grenzüberschreitend gehandelt werden. So hat Norwegen im Jahr 2015 netto EE-HKN

im Umfang von knapp 70% seiner erneuerbaren Stromerzeugung exportiert.⁴⁶ Ein nennenswerter Anteil dieser HKN wurde ins deutsche HKN-Register übertragen und entwertet. Aus Verbrauchersicht ist die Nutzung von HKN vergleichsweise komplex.

Die offenbar geringe Nutzung der „offiziellen“ Kopplungsmöglichkeit für HKN ist vermutlich zu weiten Teilen auf die strikten regulatorischen Vorgaben zur Dokumentation sowie die Beschränkung auf deutsche Anlagen zurückzuführen.

Gegenwärtig können die weiteren Möglichkeiten der HKN insbesondere zur Ausweisung weiterer konkreter Produktspezifikationen nur auf freiwilliger Basis z.B. im Rahmen von Premiumprodukten genutzt werden. Um die Ausweisung der verfügbaren Informationen umfassend zu regeln, müssten die Regeln zur Stromkennzeichnung angepasst werden.

Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung

Die Ausstellung von KWK-HKN ist in § 31 KWKG 2016 geregelt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag der KWK-Anlagenbetreiber beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als zuständiger Stelle.

Der mögliche Verwendungszweck und genaue Handhabung von KWK-HKN sind nicht näher geregelt. Praktisch haben KWK-HKN in Deutschland kaum Relevanz (vgl. hierzu auch Kapitel 4.1).

EEG-Wälzungsmechanismus

Wie bereits in Kapitel 4.1 dargestellt wurde, regelt § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EnWG in Verbindung mit § 78 EEG 2014 die Bilanzierung des nach dem EEG vergüteten EE-Stroms im Rahmen der Stromkennzeichnung und dessen Ausweisung gegenüber den Letztverbrauchern. Wesentlich ist hierbei, dass der über eine Marktprämie oder eine Einspeisevergütung vergütete Strom aufgrund des sog. Doppelvermarktungsverbots (§ 80 EEG 2014) nicht direkt als EE-Strom an Endkunden vermarktet werden darf. Vielmehr werden die EEG-Strommengen den Stromlieferanten rechnerisch im Verhältnis zu den von diesen geleisteten EEG-Umlagezahlungen eines Jahres zugewiesen. Korrespondierend hierzu können für EEG-geförderten Strom keine EE-Herkunftsnachweise ausgestellt werden (§ 79 Abs. 1 EEG), und darüber hinaus dürften solche HKN vom Erzeuger auch nicht weitergegeben werden (§ 80 Abs. 2 EEG 2014).

Als Grundlage für die Bilanzierung der EEG-Strommengen bilden die Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der jährlichen Abrechnung des EEG einen „EEG-Quotienten“, der sich als Verhältnis der insgesamt geförderten EEG-Strommenge zu den gesamten Einnahmen der Übertragungsnetzbetreiber aus der EEG-Umlage in einem Kalenderjahr berechnet. Die einzelnen Versorgungsunternehmen ermitteln ihre im Rahmen der Kennzeichnung auszuweisenden EEG-geförderten Strommengen, in dem sie die von ihnen jeweils im betreffenden Kalenderjahr an die Übertragungsnetzbetreiber gezahlten EEG-Umlagezahlungen mit dem

⁴⁶ Dies ergibt sich aus den Statistiken der Association of Issuing Bodies (AIB) mit Stand Ende 2015 sowie den Daten der norwegischen Statistikbehörde (Statistics Norway): www.ssb.no/en/energi-og-industri/statistikker/elektrisitet/maaned

EEG-Quotienten multiplizieren. Für jeden Versorger ergibt sich dann der Anteil des EEG-Stroms im Unternehmensmix als Verhältnis dieser Strommenge zur gesamten, vom betreffenden Unternehmen an Endverbraucher gelieferten Strommenge in diesem Kalenderjahr.

Die Ausweisung dieses Anteils gegenüber den Endkunden erfolgt als „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ und ist insofern von den „sonstigen erneuerbaren Energien“ unterscheidbar, die auf Basis von entwerteten Herkunftsnachweisen oder als Teil eines Ersatzmixes für Strom unbekannter Herkunft ausgewiesen werden (§ 42 Abs. 5 EnWG).⁴⁷

Ergänzend regelt § 78 Abs. 4 EEG 2014, dass die prozentualen Anteile aller anderen Energieträger im Unternehmensmix, einschließlich der „sonstigen erneuerbaren Energien“, anteilig in dem Umfang zu reduzieren sind, der dem rechnerischen Anteil der „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ entspricht. Somit verdrängen die rechnerisch ermittelten EEG-Strommengen in der Kennzeichnung eines Unternehmens die auf Basis anderer Bilanzierungsverfahren ermittelten Energieträger. Deren Anteile werden so reduziert, dass die Summe aller ausweisenden Energieträger wieder 100 Prozent ergibt. Aufgrund dieser auch als „140-Prozent-Regelung“ bezeichneten Regelung ist es also im Ergebnis erforderlich, dass ein Stromlieferant, der ausschließlich EE-Strom liefern will, für 100 Prozent seines Endkundenportfolios HKN für Strom aus erneuerbaren Energien erwerben muss, aber in der Stromkennzeichnung nur ca. 60 Prozent als Strom „Sonstige erneuerbare Energien“ ausweisen kann (bei einem unterstellten EEG-Anteil für nicht privilegierte Kunden von 40 %).

Im Falle der „privilegierten Letztverbraucher“ gemäß der §§ 63 bis 68 EEG 2014 legt § 78 Abs. 5 EEG 2014 fest, dass diesen gegenüber neben dem gesamten Unternehmensmix des Stromlieferanten zusätzlich auszuweisen ist, wie hoch der Anteil von „Erneuerbaren Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ für den einzelnen privilegierten Letztverbraucher ist. Da privilegierte Letztverbraucher eine geringere EEG-Umlage zahlen, reduziert sich auch der Anteil der „Erneuerbaren Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ für die privilegierten Unternehmen, aber auch für den Unternehmensmix der Stromlieferanten, die privilegierte Letztverbraucher beliefern.

Umgekehrt kann bei einer Kennzeichnung einzelner Stromprodukte gegenüber nicht privilegierten Letztverbrauchern ein gegenüber dem Anteil im Unternehmensmix entsprechend ihrer Zahlungen in die EEG-Umlage erhöhter Anteil von „Erneuerbaren Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ ausgewiesen werden. Dies ist im EnWG und im EEG nicht explizit geregelt, der Leitfaden des BDEW zur Stromkennzeichnung empfiehlt jedoch ein solches Vorgehen.⁴⁸

Durch ein im März 2016 vom BMWi vorgelegtes Eckpunktepapier zur Einführung einer regionalen Grünstromkennzeichnung wird nunmehr ein Konzept vorgeschlagen, wie die nach

⁴⁷ Vgl. Kapitel 4.1 zur Frage, ob die Ausweisung des so berechneten Anteils von „Erneuerbaren Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ durch die Stromlieferanten verpflichtend oder freiwillig ist.

⁴⁸ BDEW-Leitfaden „Stromkennzeichnung“, Stand: September 2015, S. 10. Dort wird auch die zusätzliche Option genannt, den privilegierten Kunden neben dem Unternehmensmix und dem kundenspezifischen Mix einen „verbleibenden Energieträgermix“ des Unternehmens (ohne den Mix des jeweiligen privilegierten Kunden) auszuweisen.

EEG geförderten Strommengen auf Basis von regionalen Herkunftsnachweisen den Verbrauchern im regionalen Umkreis der Erzeugungsanlagen ausgewiesen werden können.⁴⁹ Dies würde die vorstehend beschriebenen Verfahren nicht grundlegend ändern, aber innerhalb der Anteile der „Erneuerbaren Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ eine Differenzierung nach regional erzeugtem EE-Strom ermöglichen.

Vertragliche Bilanzierung anhand physischer Bezugsverträge

Grundlage dieser Bilanzierung ist, dass in bilateralen physischen Lieferverträgen zwischen Stromerzeugern, Zwischenhändlern und Versorgern von Endverbrauchern Vereinbarungen dazu getroffen werden, aus welchen Energieträgern die gelieferte Strommenge stammen soll. Neben dem Energieträgermix können dabei auch weitere Informationen wie bspw. die Umweltauswirkungen gemäß Stromkennzeichnung, die konkrete Erzeugungsanlage, Regelungen zum Lieferprofil und zur Zeitgleichheit der Erzeugung u.ä. festgelegt werden. Verkäufer und Käufer von Strom führen über die eingegangenen Verpflichtungen Buch und saldieren die tatsächliche Erzeugung von Strom mit den eingegangenen Vereinbarungen.

Die vertragliche Bilanzierung kann in Deutschland für alle Strommengen außer für EE-Strom verwendet werden. Für EEG-Strom besteht dagegen das gesetzlich vorgeschriebene Wälzungsverfahren und für sonstigen EE-Strom die Verpflichtung zur Nutzung von HKN. In bilateraler Absprache kann die vertragliche Bilanzierung auch für grenzüberschreitende Lieferbeziehungen genutzt werden.

Die vertragliche Bilanzierung unterliegt keiner weiteren rechtlichen Regelung hinsichtlich der Ausgestaltung, der Dokumentation oder der Transparenz. Insbesondere liegen keine zentralen Statistiken zur Nutzung dieses Bilanzierungsverfahrens vor.

Vorläufige Einordnung

Die vertragliche Bilanzierung anhand physischer Bezugsverträge entspricht einer sinnvollen Ermittlung der SKZ-Information, da sie das Agieren der Akteure im Strommarkt (z.B. hinsichtlich Eigenerzeugung und Strombezugsverträge) zumindest insoweit abbildet, wie in den Verträgen Vereinbarungen zur Bilanzierung getroffen wurden. Einschränkend muss jedoch angemerkt werden, dass die Zuordnung der Informationen der Stromkennzeichnung durch geeignete Vertragskonstrukte (z.B. gegenläufige „Swap“-Verträge) von den Marktakteuren relativ einfach beeinflusst werden kann.

Bilanzierte Mengen können durch außenstehende Dritte i.d.R. nicht nachvollzogen und verifiziert werden. Solange die entsprechend bilanzierten Mengen und Attribute nicht zentral erfasst werden, ist keine Berücksichtigung im Rahmen der Berechnung eines Residualmix möglich.

Im Vergleich zu Herkunftsnachweisen schließt die Nutzung von bilateralen Verträgen weniger zuverlässig aus, dass es fahrlässig oder vorsätzlich zu einer mehrfachen Vermarktung

⁴⁹ Eckpunktepapier „Regionale Grünstromkennzeichnung“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/regionale-gruenstromkennzeichnung-eckpunktepapier>, abgerufen am 06.04.2016.

von Strommengen kommt, denen Verbraucher einen erhöhten Wert beimessen könnten (z.B. Erdgas-KWK im Vergleich zu Strom aus Kohlekraftwerken). Insofern ist es sachgerecht, dass der besonders sensible Markt für Ökostrom durch die Verpflichtung zur Nutzung von HKN vor solchen Mehrfachzählungen geschützt wurde. Sofern eine verlässlichere Stromkennzeichnung für andere Mengen als EE angestrebt wird, müsste die vertragliche Bilanzierung stärker kontrolliert werden oder ein HKN-System für andere Energieträger eingeführt werden.

Ex-post-Allokationsmechanismus entsprechend der Netto-Handelsbilanzen gemäß BDEW-Leitfaden

Bei diesem Bilanzierungsverfahren handelt es sich um einen rechtlich unverbindlichen Vorschlag des BDEW zur Bilanzierung sämtlicher Strommengen, für welche keine sonstigen Bilanzierungsinstrumente genutzt werden (bzw. genutzt werden müssen). Grundsätzlich kommt dieses Verfahren also für alle Strommengen mit Ausnahme der EE in Frage.

Im Rahmen dieses Verfahrens ermitteln zunächst alle Erzeuger, Zwischenhändler und Endversorger von Strom nach Ende eines Kalenderjahres ihre bilateralen Netto-Handelsbeziehungen. Anschließend wird ein iteratives Verfahren mit festgelegter Zeitschiene zur Zuordnung der zur Stromerzeugung eingesetzten Energieträger durchgeführt:

In einem iterativen Verfahren

- § stellen zunächst die vier großen Stromerzeuger ihren prozentualen Energieträgermix der Stromerzeugung zur Verfügung,
- § daraufhin berechnen Stromhändler und Erzeuger mittlerer Größe ihren vorläufigen Strommix, im Falle eines Nettobezugs von den vier großen Stromerzeugern unter Nutzung der Informationen aus dem ersten Iterationsschritt, und
- § abschließend berechnen alle Lieferanten von Strom ihren Energieträgermix unter Berücksichtigung der Informationen ihrer Nettolieferanten aus dem zweiten Iterationsschritt.

Für den Austausch der genannten Informationen wird ein nicht-öffentlicher Bereich auf der Website des BDEW genutzt. Die Umweltbelastungen werden anschließend über Emissionsfaktoren aus dem Energieträgermix berechnet.

In diesem Verfahren kann es in den einzelnen Bilanzierungsstufen zu „Strommengen unbekannter Herkunft“ kommen, insbesondere in folgenden Fällen:

- § Nettobezug von der Strombörse
- § Nettobezug von Vorlieferanten aus dem Ausland, ohne dass der Vorlieferant eine Information über den bestehenden Strommix zu Verfügung stellt
- § Nettobezug von Unternehmen, welche nicht am beschriebenen (freiwilligen) Verfahren teilnehmen
- § Separater Verkauf von EE-HKN für Strom aus eigener Erzeugung

In diesen Fällen wird gemäß BDEW-Leitfaden auf jeder einzelnen Bilanzierungsebene ein durch den BDEW in Absprache mit BNetzA und UBA in Einklang mit § 42 Abs. 4 EnWG ermittelter und veröffentlichter Ersatzmix genutzt und unmittelbar mit den anderen Informationen zum Energieträgermix verrechnet.

Um die Vertraulichkeit sensibler Marktinformationen zu wahren, wurde das Verfahren so entwickelt, dass Dritten ausschließlich Informationen zum Energieträgermix bereitgestellt werden müssen. Die Daten zu den bilateralen Handelssalden verbleiben bei den einzelnen Unternehmen. Dementsprechend existiert auch keine Übersicht zu den absoluten Strommengen, welche über diesen Mechanismus bilanziert werden, und ihre Verteilung auf die einzelnen Energieträger der Stromkennzeichnung.

Vorläufige Einordnung

Eine nachträgliche Allokation der Mengen anhand der tatsächlichen Netto-Handelsmengen entspricht insofern einer sinnvollen Bilanzierung für die Stromkennzeichnung, als sie den Saldo der vielfältigen Handelsbeziehungen der Akteure im Strommarkt abbildet, z.B. hinsichtlich Eigenerzeugung und langfristiger Bezugsverträge. Dies entspricht vermutlich eher einer intuitiven Verbrauchererwartung an die Stromkennzeichnung als die üblicherweise vom Stromhandel vollständig entkoppelte Bilanzierung mit Herkunftsnachweisen. Im Gegensatz zum Residualmix fördert das Allokationsverfahren die Differenzierung von Produkten im Strommarkt durch unterschiedliche Energieträgermische.

Gleichzeitig erfolgt keine Beschränkung der Liquidität im Strommarkt, da die entsprechenden zusätzlichen Informationen erst nachträglich passiv „zugewiesen“ werden. Sie werden also in Abgrenzung zur „vertragsbasierten Bilanzierung“ kein Differenzierungsmerkmal im Stromhandel. Dementsprechend erlaubt dieses Verfahren kaum eine gezielte Beeinflussung des Energieträgermixes durch die am Stromhandel teilnehmenden Akteure, weil die Mixe der Stromverkäufer jeweils erst nach Abschluss des betreffenden Kalenderjahres ermittelt werden. Das Verfahren ist also nicht für die Gestaltung vorab spezifizierter Produkte wie z.B. Ökostrom geeignet.

Aufgrund der vertraulichen Behandlung der bilanzierten Strommengen steht die Nutzung dieses Allokationsverfahrens derzeit einer zuverlässigen Berechnung eines Residualmixes entgegen. Hierzu wäre eine zentrale Zusammenführung von Informationen über die Menge und Art der bilanzierten Stromerzeugung erforderlich.

Eine wesentliche Einschränkung des Verfahrens ist dessen Freiwilligkeit. Das Verfahren ist von der Konzeption her darauf angelegt, dass alle oder zumindest möglichst viele Akteure im Strommarkt am Verfahren teilnehmen und die betreffenden Informationen zur Verfügung stellen. Es ist nicht bekannt, inwieweit diese Erwartung erfüllt wurde. Falls nur ein kleinerer Teil des Stromhandels durch das Verfahren abgedeckt werden kann, reduziert dies die Sinnhaftigkeit des Verfahrens und die Zuverlässigkeit erheblich.

Residualmix

Die Konzeption des Residualmixes besagt, dass für die Stromkennzeichnung in einem geographischen Gebiet (üblicherweise auf nationaler Ebene) für jedes Kalenderjahr ein residueller Mix von Attributen der Stromerzeugung gebildet wird. Dieser berechnet sich aus der gesamten Stromerzeugung abzüglich aller über andere Bilanzierungsverfahren erfassten Strommengen (also z.B. der ausgestellten und genutzten bzw. exportierten HKN sowie in Deutschland der durch das EEG vergüteten EE-Strommengen). Zudem wird dieser Residu-

almix durch weitere Schritte korrigiert, um u.a. importierte, aber nicht verwendete HKN und den physischen Stromimport bzw. –export abzubilden.⁵⁰ Der Residualmix kann dann durch Stromlieferanten verwendet werden, um in Ergänzung zu den Informationen aus den anderen verfügbaren Bilanzierungsverfahren den gesamten Strommix zu bestimmen.

§ 42 Abs. 4 EnWG regelt, dass bei Strommengen, die erzeugungsseitig nicht eindeutig einem Energieträger zugeordnet werden können, der Erzeugungsmix für Deutschland gemäß den Statistiken der ENTSO-E unter Abzug der genutzten Mengen an EE-HKN sowie der ausgewiesenen EEG-Mengen veranschlagt werden kann (dieser Ersatzmix wird im EnWG als ENTSO-E-Mix bezeichnet). Außerdem besagt § 42 Abs. 4 Satz 2 EnWG:

„Soweit mit angemessenem Aufwand möglich, ist der ENTSO-E-Mix vor seiner Anwendung so weit zu bereinigen, dass auch sonstige Doppelzählungen von Strommengen vermieden werden“.

Diese Formulierung legt die Verwendung eines umfassenden Residualmixes in Deutschland an, bindet sie aber an den Aufwand zu dessen Ermittlung.

In der Praxis wird die vorstehende Regelung derzeit wie folgt umgesetzt:

- Vom ENTSO-E-Mix eines Kalenderjahres X werden zunächst sämtliche aus EE erzeugten Strommengen entfernt.
- Hinzugefügt werden dann diejenigen EE-Strommengen, deren HKN im Zeitraum zwischen 01.07.X und 30.06.X+1 im HKNR des UBA verfallen sind (also automatisch entwertet wurden).

Die Information zu den verfallenen HKN wird durch das UBA ermittelt. Der korrigierte ENTSO-E-Mix wird anschließend durch den BDEW berechnet und gegenüber den BDEW-Mitgliedern veröffentlicht.

Insofern findet in Deutschland bisher zwar eine Bereinigung der Erzeugungsstatistik um aus EE erzeugten Strom statt, der Endverbrauchern als solcher über HKN oder über das Wälzungsverfahren des EEG ausgewiesen wurde. Da in Deutschland für fossil oder nuklear erzeugten Strom noch weitere Bilanzierungsverfahren angewendet werden können (insbesondere Festlegungen in bilateralen Stromlieferverträgen und der ex-post-Allokationsmechanismus des BDEW), kann der bisher verwendete, korrigierte ENTSO-E-Mix aber Doppelzählungen mit diesen Energieträgern bisher nicht ausschließen und entspricht somit nicht dem umfassenden Verständnis eines Residualmixes. Es wäre daher zu prüfen, ob es mit vertretbarem Aufwand möglich ist, den verwendeten Strommix so weiter zu bereinigen, dass diese Doppelzählungen weiter reduziert, im besten Falle sogar gänzlich ausgeschlossen werden können.

⁵⁰ Details zur Bildung des Residualmixes wurden im Rahmen des EU-Projektes „Reliable Disclosure Systems for Europe“ (RE-DISS) entwickelt, vgl. die Projekt-Website www.reliable-disclosure.org.

5.7. Überwachung der Stromkennzeichnung

Überwachung der Stromkennzeichnung im EnWG

§ 42 EnWG, die zentrale Norm für Vorgaben der Stromkennzeichnung, sieht keine unmittelbaren Sanktionen oder Kontrollmechanismen der Stromkennzeichnung vor. Lediglich nach § 42 Abs. 7 EnWG ist – seit der Änderung des EnWG im Jahr 2011 – eine Pflicht der stromkennzeichnungspflichtigen EVU zur Übermittlung der gegenüber den Letztverbrauchern im Rahmen der Stromkennzeichnung angegebenen Daten sowie der Stromkennzeichnung zugrundeliegenden Strommengen an die Bundesnetzagentur vorgesehen. Mit diesen Daten wird die Bundesnetzagentur in die Lage versetzt, eine gewisse Kontrolle und Überwachung der Stromkennzeichnung vorzunehmen. Nachdem die Verpflichtung zur Datenübermittlung aus § 42 Abs. 7 EnWG bereits seit Ende 2011 gesetzlich verankert ist, hat die BNetzA auf die Datenübermittlung zunächst verzichtet⁵¹. Eine Datenmeldung der EVU fand erstmals im Jahr 2015 im Rahmen der Monitoring-Aufgabe gemäß § 35 EnWG statt. Der BNetzA-Bericht, der die Ergebnisse des Monitoring 2015 zusammenfasst, enthält allerdings keine Angaben oder Auswertungsergebnisse zu den EVU-Meldungen im Rahmen des § 42 Abs. 7 EnWG.⁵²

Fraglich ist, ob und inwieweit die BNetzA auf Grundlage der übermittelten Daten tatsächlich in der Lage ist, die Richtigkeit der Stromkennzeichnung zu überprüfen. Grundsätzlich erscheint es aufgrund der übermittelten Daten lediglich möglich, Unstimmigkeiten innerhalb der übermittelten Daten festzustellen. Ob ein Unternehmen die in der Stromkennzeichnung angegebenen Strommengen tatsächlich geliefert hat oder entsprechende Herkunftsnachweise erworben hat, kann allein auf Grundlage der übermittelten Daten jedoch wohl nicht geprüft werden. Eine weitere mittelbare Kontrollmöglichkeit besteht aber über die Veröffentlichungspflicht der EVU zu den Daten der Stromkennzeichnung gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 EnWG auf der Internetseite.

Sollte ein EVU gegen die Pflichten aus der Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG verstoßen, besteht keine unmittelbare Sanktionsmöglichkeit in Form eines Straftatbestands oder einer Ordnungswidrigkeit.⁵³ Allerdings ist die BNetzA gemäß §§ 65 ff. EnWG berechtigt, ein behördliches Verfahren und Aufsichtsmaßnahmen gegen ein Unternehmen einzuleiten, dass gegen die Pflichten zur Stromkennzeichnung verstößt. Im Rahmen eines solchen Verfahrens können konkrete Anordnungen gegen das Unternehmen erlassen werden, die ihrerseits durch Zwangsgeld durchgesetzt werden können.⁵⁴ Sofern das Unternehmen gegen eine vollziehbare Anordnungen der BNetzA verstößt, kann außerdem ein Bußgeld bis zu € 100.000,00 festgesetzt werden.⁵⁵

⁵¹ Vgl. Amtsblatt der BNetzA Nr. 19 vom 09.10.2013 – Mitteilung Nr. 561/2013.

⁵² Bundesnetzagentur/Bundeskartellamt, Monitoringbericht 2015, abrufbar unter: www.bundesnetzagentur.de

⁵³ Siehe die Bußgeldvorschriften in § 95 EnWG und die Strafvorschriften in § 95a EnWG, die keine Sanktionen bei Verstoß gegen § 42 EnWG vorsehen.

⁵⁴ Siehe dazu § 94 EnWG.

⁵⁵ Siehe § 95 Abs. 1 Nr. 3a i. V. m. Abs. 2 EnWG, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 65 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt.

Mittelbare Kontrolle über das Wettbewerbsrecht

Eine mittelbare privatrechtliche Kontrolle der Richtigkeit der Stromkennzeichnung besteht über das Wettbewerbsrecht. Gemäß § 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)⁵⁶ handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen. Fraglich ist allerdings, ob ein Verstoß gegen die Regelungen zur Stromkennzeichnung in § 42 EnWG die Voraussetzungen in § 3a UWG erfüllt. § 42 EnWG ist grundsätzlich dazu bestimmt, das Marktverhalten zu regeln, indem durch die Angaben zur Stromkennzeichnung das Verhalten der Verbraucher bei der Auswahl des Stromanbieters gesteuert werden soll. Darüber hinaus muss der Verstoß geeignet sein, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen. Dies dürfte nur dann der Fall sein, wenn die Angaben in der Stromkennzeichnung derart verfälscht sind, dass ein Verbraucher bei richtiger Stromkennzeichnung einen anderen Stromanbieter wählen würde oder die Entscheidung über den Stromanbieter jedenfalls mit beeinflusst hat. Verstöße gegen die Vorgaben zur Art und Weise der Darstellung oder minimale Datenabweichungen dürften also keinen Verstoß gegen § 3a UWG begründen können. Ein Verstoß kann aber wohl dann gegeben sein, wenn die Angaben in der Stromkennzeichnung grob verfälscht sind, z. B. bei der Kennzeichnung eines Produkts mit 100 % erneuerbaren Energien, das tatsächlich zu einem nicht unerheblichen Teil aus erneuerbaren Energien besteht.

Nach Auffassung des OLG Frankfurt⁵⁷ ist § 3a UWG (§ 4 Nr. 11 UWG a. F.) europarechtskonform derart auszulegen, dass die Verletzung der gesetzlichen Vorschrift ihre Grundlage im Unionsrecht haben müsse. Denn die UGP-Richtlinie⁵⁸ gebiete, dass die Regelungen des UWG weder hinter der UGP-Richtlinie zurückbleiben, noch über diese hinausgehen⁵⁹. Daraus ergebe sich, dass ein Verstoß gegen § 3a UWG nur dann vorliegen könne, wenn der Verstoß gegen § 42 EnWG gleichzeitig ein Verstoß gegen die Vorgaben zur Stromkennzeichnung in der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie darstelle.⁶⁰

⁵⁶ Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom 02.12.2015 (BGBl. I S. 2158) geändert worden ist.

⁵⁷ Urteil vom 12.04.2011, Az.: 11 U 5/11.

⁵⁸ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 89/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.06.2005, S. 22; L 253 vom 25.09.2009, S. 18).

⁵⁹ Siehe dazu auch BerlKommNR/Tödtmann-Ahrens, § 42 EnWG, Rn. 73.

⁶⁰ Im Gesetzgebungsverfahren zum UWG 2015 war ursprünglich vorgesehen, die Regelungen des § 4 Nr. 11 a. F. ersatzlos zu streichen (siehe Regierungsentwurf zum UWG 2015, BT-Drs. 18/4535). Die nun enthaltene Vorschrift des § 3a UWG wurde erst durch den Bundestag eingeführt, der dies damit begründete, dass die Regelung ganz überwiegend Bestimmungen außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie betreffe und im Übrigen im Einzelfall richtlinienkonform auszulegen sei (siehe BT-Drs. 18/6571, S. 14).

Eine falsche Stromkennzeichnung kann unter Umständen auch ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 UWG darstellen. Danach handelt unlauter, wer eine geschäftliche Handlung vornimmt, die unwahre Angaben enthält und die geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Sofern nachgewiesen werden kann, dass ein Stromkunde einen Stromanbieter aufgrund falscher Daten der Stromkennzeichnung gewählt hat, bei richtigen Daten diesen Stromanbieter aber nicht gewählt hätte, könnte ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 UWG vorliegen.

Rechtsfolge eines Verstoßes gegen das UWG ist ein Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung. Der Anspruch kann zum einen von Mitbewerbern geltend gemacht werden, also anderen Stromversorgern, die etwa gegen Konkurrenten vorgehen wollen. Außerdem sind bestimmte Verbraucherschutzverbände sowie die Industrie- und Handelskammern berechtigt, Verstöße gegen das UWG geltend zu machen.⁶¹ Neben den Ansprüchen auf Beseitigung und Unterlassung kommt unter Umständen ein Anspruch auf Schadensersatz und auf Gewinnabschöpfung in Betracht. Gerichtliche Verfahren nach dem UWG wegen falscher Stromkennzeichnung sind uns nicht bekannt. Allerdings dürfte jedenfalls ein gewisses Abschreckungspotential durch die Vorschriften des UWG bestehen, da ein öffentliches Verfahren gegen einen Stromversorger dessen Reputation und damit auch die Marktchancen beeinträchtigen kann. Andererseits ist fraglich, wie konkurrierende Unternehmen hinreichende Tatsachenkenntnis über die tatsächliche Zusammensetzung des Strommixs eines konkurrierenden Versorgers haben, um – jenseits von formalen Fehlern - eine falsche Stromkennzeichnung nachweisen zu können.

Vorschriften zu Herkunftsnachweisen

Die HkNDV sieht in § 29 ausdrücklich Bußgeldvorschriften bei Verstößen gegen die rechtlichen Vorgaben zu Herkunftsnachweisen vor. Danach können Verstöße bei der Beantragung, Ausstellung und Verwendung von Herkunftsnachweisen sowie die Mitteilung falscher Daten oder die Unterlassung der Korrektur von Daten mit Geldbußen bis zu € 50.000,00 bzw. bis zu € 200.000,00 belegt werden. Darüber hinaus können die Konten für Herkunftsnachweise gesperrt (§ 30 HkNDV) oder geschlossen (§ 31 HkNDV) werden oder Personen von der Teilnahme am Herkunftsnachweisregister ausgeschlossen werden (§ 32 HkNDV).

Rechtspraxis und Bewertung

Die Kontrollmechanismen der Stromkennzeichnung sind bislang wenig entwickelt. Außer einem in der Praxis aufwändigen behördlichen Verfahren der BNetzA haben Stromversorger keine unmittelbaren behördlichen Sanktionen zu befürchten. Hinzu kommt, dass die EVU bislang erst einmal Daten zur Überprüfung ihrer Stromkennzeichnung an die BNetzA melden mussten. Nach unserer Einschätzung besteht daher bei Stromversorgern eher der Eindruck, dass die zu befürchtenden Sanktionen bei Verstößen gegen die Stromkennzeichnungspflicht gering sind. Dies wird auch durch das mögliche Vorgehen konkurrierender Stromversorger über das Wettbewerbsrecht wenig geändert, da nach unserer Kenntnis derartige Verfahren bislang nicht eingeleitet wurden.

⁶¹ Siehe dazu im Einzelnen § 8 Abs. 3 UWG.

Andererseits wird auch von der Branche vorgetragen, dass eine Prüfung der „richtigen“ Stromkennzeichnung für die Nachvollziehbarkeit, vor allem aber für die Glaubwürdigkeit der Angaben wichtig sei.⁶² Demgemäß wird auch eine stärkere Marktüberwachung der Stromkennzeichnung befürwortet.⁶³ Die Notwendigkeit hierfür wird auch durch eine Auswertung von Lichtblick SE gestützt, wonach die bestehenden Regelungen zur Stromkennzeichnung vom Markt nur mangelhaft umgesetzt werden.⁶⁴ Die von Lichtblick angeführten Beispiele – in Form von 80 zufällig ausgewählten Stromkennzeichnungen in Screenshots von Websites – zeichnen ein ausgesprochen heterogenes Bild bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Stromkennzeichnung und lassen – so LichtBlick SE – auf eine „strukturell problematische“ Praxis der Stromkennzeichnung in Deutschland schließen.⁶⁵

6. Bedarf zur Weiterentwicklung der Stromkennzeichnung

Aus der Analyse zu den Anforderungen an die Stromkennzeichnung und an Herkunftsnachweise und an ihrer praktischen Umsetzung können folgende Anhaltspunkte für mögliche Weiterentwicklungen dieser beiden Instrumente abgeleitet werden:

- Die anwendbaren Bilanzierungsverfahren für die Stromkennzeichnung erscheinen nicht klar und verbindlich genug geregelt. Eine inkonsistente Bilanzierung von Strom aus fossiler und nuklearer Erzeugung kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. Denkbar wären hier z.B. eine stärkere Rolle von Herkunftsnachweisen, die Einführung eines umfassenden Residualmix oder die Verbesserung und verbindliche Nutzung des vom BDEW entwickelten Allokationsverfahrens.
- Die derzeit praktizierten Bilanzierungsverfahren sowie die Ausweisung der EEG-Strommengen führen zu einer sehr späten Ausweisung der Informationen der Stromkennzeichnung gegenüber den Letztverbrauchern. Dies führt zum Ersten zu einer erheblichen zeitlichen Divergenz zwischen tatsächlicher Stromlieferung und Information des Verbrauchers und damit zu einem gewissen Informationsdefizit der Verbraucher. Zum Zweiten resultieren daraus auch Komplikationen bei der internationalen Koordination der Stromkennzeichnung, bei der Deutschland aufgrund seiner Marktposition eine große Rolle spielt. Wünschenswert wäre daher eine deutliche Beschleunigung der Bilanzierungsverfahren.

⁶² Vgl. Stellungnahme der Clean Energy Sourcing AG zur Bundesnetzagentur-Konsultation des Erhebungsbogens Stromkennzeichnung.

⁶³ Vgl. Stellungnahme der LichtBlick SE im Rahmen der Konsultation der BNetzA zum Erhebungsbogen für die Stromkennzeichnung v. 26.09.2014, S. 1 ff.

⁶⁴ Vgl. Stellungnahme der LichtBlick SE im Rahmen der Konsultation der BNetzA zum Erhebungsbogen für die Stromkennzeichnung v. 26.09.2014, S. 1.

⁶⁵ Vgl. Stellungnahme der LichtBlick SE im Rahmen der Konsultation der BNetzA zum Erhebungsbogen für die Stromkennzeichnung v. 26.09.2014, S. 1.

- Die Wälzung der EEG-geförderten Strommengen über den EEG-Quotienten ist unter verschiedenen Gesichtspunkten problematisch:
 - Es besteht Klärungsbedarf dazu, ob die Lieferanten zur Ausweisung der EEG-Strommengen in der Stromkennzeichnung verpflichtet sind oder ob diese freiwillig erfolgt.
 - Derzeit sind die Stromanbieter gefordert, zunächst die Herkunft von 100% ihres Portfolios nachzuweisen, bevor dieses im nächsten Schritt durch die zugewiesenen EEG-Mengen herunterskaliert wird. Dies führt insbesondere bei Anbietern, die 100% Strom aus EE anbieten wollen, zu erheblichem Aufwand.
 - Mit dem wachsenden Anteil der EE wird ein immer größerer Anteil des Stroms „virtuell“ über eine Zuweisung der EEG-Stromeigenschaft ausgewiesen (voraussichtlich für nicht-privilegierte Stromverbraucher bereits vor 2020 mehr als 50 %).
 - Bei einer grundlegenden Veränderung des geltenden Bilanzierungsverfahrens für EEG-geförderten Strom stellt sich ggf. die Frage der „Zahlungsgerechtigkeit“, d.h. inwiefern diejenigen Stromverbraucher, die die EEG-Umlage finanzieren, einen Anspruch darauf haben, dass ihnen auch künftig der entsprechende Anteil an EEG-Strom in der Stromkennzeichnung ausgewiesen wird.
- Bisher ist es nicht gelungen, aus Sicht der Marktakteure praktikable Verfahren der Koppelung von EE-HKN an Stromlieferverträge zu entwickeln. Zugleich stellen die hohen Volumina an EE-HKN, die z.B. aus Skandinavien nach Deutschland exportiert werden, eine Herausforderung für die Glaubwürdigkeit der Stromkennzeichnung dar.
- Die Darstellung der Stromkennzeichnung ist bislang uneinheitlich. Eine einheitliche und vereinfachte Darstellung könnte die Verbraucherinformation verbessern. Andererseits erscheinen zusätzliche Informationen hilfreich, um die Verbraucher besser über die tatsächlichen Produkteigenschaften aufzuklären (z.B. regionale Herkunft, tatsächliche Umweltauswirkungen, usw.)
- Die hocheffiziente KWK auf Basis fossiler Energien spielt bisher kaum eine Rolle in der Stromkennzeichnung.
- Es bestehen Hinweise auf Vollzugsdefizite der Stromkennzeichnung. Es ist fraglich, ob eine stärkere Kontrolle der Stromkennzeichnung notwendig und erforderlich ist, wobei der Aufwand nicht unverhältnismäßig erhöht werden sollte.
- Es bestehen keine einheitlichen europäischen Standards für die Stromkennzeichnung, und auch die Administration der HKN wird durch die einzelnen Staaten abgewickelt. Es ist zu prüfen, ob eine stärkere Konsistenz der Regelungen in Europa zweckmäßig wäre. Dabei sollte auch geprüft werden, ob weitere Elemente der Empfehlungen aus dem RE-DISS Projekt zur europäischen Harmonisierung der Stromkennzeichnung umgesetzt werden sollten.
- Bei der Darstellung von Ökostromprodukten könnten neben der – über HKN abgesicherten – Lieferung von Ökostrom zusätzliche Voraussetzungen an den Strom und an den Stromanbieter sinnvoll sein, bspw. um dem Verbraucher über die Stromkennzeichnung die Prüfung zu ermöglichen, ob der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt.